

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Nothstandsansträge und Arbeitslosigkeits-Maßnahmen ...	704	Kongresse: Der Kongreß der Zivilberufsmuster verträgt....	717
Gesetzgebung und Verwaltung: Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Bayern. — Herr v. Tzielen und die Arbeitslosigkeit.....	707	Lohnbewegungen: Zum Generalstreik der französischen Bergarbeiter. — Zur Situation nach dem Glasarbeiterstreik. — Ende des Nordhausener Tabakarbeiterkampfes. — Der Generalstreik der französischen Bergarbeiter verträgt.....	718
Arbeiterbewegung: Die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Gewerkschaftsbeamte. — Der Boykott als politische Demonstration. — Manifest des französischen Generalstreik-Comités.....	708	Unternehmerkreise: Die Pensionierung städtischer Arbeiter und das Organ der Industriellen.....	720

Nothstandsansträge und Arbeitslosigkeits-Maßnahmen.

Der plötzliche Entschluß des preussischen Ministerpräsidenten Graf Bülow, in Preußen Erhebungen über die Arbeitslosigkeit veranstalten zu lassen, enthält ein offizielles Zugeständniß, daß man nunmehr auch in Regierungskreisen die Augen gegenüber der tagtäglich sich verschlimmernden wirtschaftlichen Lage nicht mehr verschließen kann und die vorhandene Noth in ihrem vollen Umfange anerkennt. Es hat freilich lange genug gedauert, bis man sich in jenen oberen Regionen dieser Erkenntniß anbequeme. Seit eineinhalb Jahren bereits ertönten aus Arbeiterkreisen die Klagen über Feierschichten und Entlassungen. Auch in industriellen Kreisen wurden längst pessimistische Stimmungsberichte laut, die aber noch immer auf die Wirkungen der Transvaal- und Chinawirren zurückgeführt wurden. Aber alles Bertrösten half nichts. Die Arbeitslosigkeitsstatistiken, die manche Gewerkschaften zwecks Prüfung der Kosten der Einführung der Arbeitslosenunterstützung aufnahmen, ergaben unzweifelhaft einen größeren Umfang der Arbeitslosigkeit, die bereits in zahlreichen Städten derart gestiegen war, daß eine Reihe von Gewerkschaftskartellen schon im vorigen Winter lokale Erhebungen darüber veranstalteten und in zahlreichen Städten Nothstandsarbeiten vorgenommen werden mußten.* Ihre Bestätigung fanden diese sich häufenden trübten Mittheilungen durch die seit Februar erscheinenden amtlichen Gewerbe-Aufsichtsberichte für das Jahr 1900, über die wir fortlaufend unsere

Leser unterrichteten. Dann traten jene längst befürchteten und doch in ihrer elementaren Wirkung so erschreckenden Banken- und Industrie-Zusammenbrüche ein, die auf dem Hypothekenmarkt beginnend, sich rasch auf die Industriebanken (Dresden, Leipzig, Breslau, Aachen, Heilbronn) überpflanzten und in den treibhausmäßig gezüchteten Industrien ihren verheerenden Einzug hielten. Dem Bruch einzelner industrieller Gründungen folgte regelmäßig die Stagnation der von ihnen abhängigen Gewerbe und des Handels auf dem Fuße, und bereits im letzten Sommer war die Depression so allgemein, daß das Kohlen-syndikat seine Förderung einschränkte. Im September d. J. registrierte der Monatsbericht des „Arbeitsmarkt“ schon 177,2 männliche Arbeitsuchende auf je 100 offene Stellen (gegen 111,4 im Jahre 1900, 106,6 im September 1899, 106,6 im Jahre 1898 und 113,7 im Jahre 1897), und die Krankenkassenstatistik wies schon in den Sommermonaten eine bedenkliche Abnahme der Mitgliederziffern auf. Von alledem schien man in Regierungskreisen noch immer nichts zu merken, sonst hätte sich die Reichsregierung hundert Mal überlegen müssen, ehe sie einen Gesetzentwurf (im Juli) veröffentlichte, der die Haushaltungen von Millionen von Arbeiterfamilien mit höheren Brotzöllen belastete, der Fleisch, Eier, Butter, Käse, Obst, Schuhwerk zc. vertheuern und die Lebenshaltung der Arbeiterklasse herabdrücken soll. Man muß sich die bereits über Tausende von Arbeiterfamilien hereingebrochene Noth, das vergebliche verzweiflungsvolle und deprimierende Suchen nach Arbeit, die Angst vor dem kommenden Winter vorstellen, um den ungeheuren Grimm mitzufühlen, der sich beim Bekanntwerden dieses Hungertarifes der Arbeiterbevölkerung bemächtigte.

* So z. B. in Aachen, Darmen-Elberfeld, Darmstadt, Dresden, Güstrow, Krefeld, Mannheim zc.

- Osterwied a. S. Adolf Seeger, Sonnenklee 11.
 Ostrowo. Joh. Marinski, Tabakarbeiter, Knoblauchstr. 305.
 Rajawalk. Paul Sitwald, Maurer, Ringstr. 3.
 Reine. Reinh. Tännert, Wallstr. 19.
 Rforszheim. Frig Bundram, Stichelhalbenstr. 4 a, 2. Et.
 Rfungstadt. Georg Raab, Eberstadterstr. 16.
 Rinneberg. S. Gerth, Rubekamp.
 Rirmasens. Adolf Schugle, Zweibruckerstr. 56.
 Rirna. Karl Schmidt, Obere Burgstr. 12, 2. Et.
 Rlauen i. Bogtl. Wilh. Domschke, Heubnerstr. 26.
 Rofen. Julius Becker, Bergstr. 3.
 Rohneck i. Th. A. Rothlich, Breitestr. 11.
 Rotschappel. G. Dohnel, Konsumverein.
 Rotsdam. Carl Brinkert, Heinrichstr. 20.
 Rrees. S. Frahm, Krausberg 168.
 Rrenzlau. Herm. Jahnke, Neustadterdamm 69.
 Ruedlinburg. Joh. Schmidt, Goldstr. 22.
 Rndow-Greifenhagen. W. Heideke, Stettin-Grabow, Bruderstr. 2, 2. Et.
 Rathenow. Herm. Paulick, Gr. Milowerstr. 75.
 Rauscha (D.-L.). Stefan Klett.
 Ravensburg. L. Ehrler, Restaurant „Bavaria“, Herrenstr. 32.
 Rawitsch. Karl Lindner, Friedericistr. 40.
 Regensburg. P. Schmalzbauer, Keppelerstr. D 103.
 Reichenbach i. Bogtl. F. Martin, Sperlingsberg 7.
 Remscheid. Herm. Muller, Stachelhauserstr. 38 a.
 Rendsburg. Frig Schneidewind, Materialhofstr. 5.
 Reppen. Martin Kruger, Schlostr. 69.
 Rentlingen. Jacob Kurz, Gerber, Georgenstr. 14.
 Riesa a. d. E. Robert Bernhardt, Kastanienstr. 86, part.
 Rixdorf. Alb. Hendrichske, Richardstr. 65, Hof, 4. Et.
 Ronneburg. J. Theodor Deyer, Ernststr. 1.
 Ronsheim. Christian Aufschner, Papinstr. 1, 3. Et.
 Rofslau i. Anhalt. Wilh. Dreischer, Burgwall 19.
 Rostock. C. Bugdahn, Margarethenstr. 31, 2. Et.
 Rudolfstadt. Joh. Schumacher, Innere Weimarische Str. 29 A.
 Ruhla. J. Gehofer, Leichhof 3.
 Saalfeld a. d. S. R. Fischer, Schlostr. 27, 2. Et.
 Saarbrucken. Carl Reudreher, Am Hahnen 34.
 Sangerhausen. Max Muller, Katharinenstr. 2.
 Schleuditz. Hermann Bebold, Augustastr. 3, 1. Et.
 Schleswig. Emil Brodtkorb, Anglerstr. 6.
 Schmolln (S.-A.). Fried. Kreuz, Wiesenstr. 3, 2. Et.
 Schonebeck a. d. E. Albert Ernst, Konigstr. 15 a.
 Schonungen. Ernst Ronnede, Kesselstr. 4.
 Schonlank. Paul Skinner, Zigarrenmacher, Schonlankstr. 11.
 Schramberg. Thom. Kold, Alte Steige 44.
 Schwabach. Hans Glent, Maschinist b. Frie & Knollinger, Radelfabrik.
 Schwab. Gmund. Hans Ziegert, Rinderbachergasse 29.
 Schweidnitz. Josef Berke, Drechsler, Hochstr. 15.
 Schweinfurt. Joh. Fehler, Judengasse 11.
 Schwelm i. W. Ernst Sasse, Rolnerstr. 49.
 Schwerin i. M. Heinrich Erdmann, Hospitalstr. 1.
 Schwiebus. Hermann Gunther, Breitestr. 1, 1. Et.
 Segeberg. S. Luders, Maurer, Lubckerstr. 78.
 Singen (Amt Konstanz). Otto Karm.
 Soest i. W. Hubert Schmitz, Kohlhofstr. 24.
 Solingen. Hugo Schaal, Hohegasse 7.
 Sommerfeld. Herm. Fiedler, Bahnhofstr. 6.
 Sonneberg i. Th. Nicol. Sieber, Obere Marktstr. 30 a.
 Sorau. Frig Hornig, Saganerstr. 43.
 Spandau. A. Koniger, Bismarckstr. 8, 2. Et.
 Speyer. Heinr. Karjes, Frohsinn 2.
 Spremberg. Julius Herbst, Heinrichstr. 2, 1. Et.
 Stargard i. Pom. F. Gadow, Bergstr. 90.
 Stafurt. Ernst Thierfelder, Karlstr. 2.
 Steglitz. F. Doring, Hubertusstr. 5, Seitenflugel, 4. Et.
 Stendal. Herm. Gens, Osterburgerstr. 99.
 Stettin. August Horn, Muhlenstr. 1, part. I.
 Stralsund. Gust. Nagel, Neuer Markt 22.
 Straburg i. d. N.
 Straburg i. E. Charles Schott, Bildhauer, Schilligheim b. Straburg i. E., Scherrengeasse 2.
 Strelitz i. M. V. Gries, Schlostr. 231, 1. Et.
 Striegau i. Schl. Paul Bansch, Kirchplatz 11.
 Stuttgart. D. Naether, Glingerstr. 17/19.
 Suhl i. Th. Rich. Lohsinf, Schlenfingerstr. 47 N.
 Teterow i. M. W. Lerow, Nordliche Ringstr. 545.
 Tubingen. Kaspar Baur, Langegeasse 16, 3. Et.
 Tuttlingen. Wilh. Wezel, „Zum goldenen Adler“.
 Uelzen. C. Bomke, Oldenstadterstr.asse.
 Uetersen i. Holst. Joh. Gulsdorf, Al. Sand 15.
 Uhrleben (N.-V. Magdeb.). A. Brummer, Tabakarbeiter.
 Ulm a. d. D. Friedr. Gohring, Neu-Ulm, Kasernenstr. 48, 2. Et.
 Varel i. Oldenb. C. Mege, Buchdrucker, Schloplatz 8.
 Vegeack. Herm. Steinhauer, Fahr b. Blumenthal, Feldstr.
 Velbert. August Rentrop, Land 244.
 Velten i. d. M. Alfred Hille, Breitestr. 61.
 Verden. C. Heinrich, Neumuhlenweg 1.
 Vetschau (N.-L.). Alb. Fiedler, Dreher, Schonebeck bei Vetschau.
 Willingen i. Baden. A. Kumer, Ahrmacher, Gijeng. 432.
 Waldenburg i. Schl. Emil Michaelis, Freiburger- und Scheuerstr.asse.
 Waldheim i. S. Hermann Muller, Feldgasse 6.
 Wandsbel. Ferdinand Bieth, Ligostr. 73.
 Wedel. S. Warmis, Elbstr.asse, Schulau b. Wedel.
 Weida. Bernhard Hopfer, Geraerstr. 12.
 Weimar. Heinrich Fischer, Jakobstr. 13.
 Weissenau. Aug. Hommen, Schlofer.
 Weifenfels. Carl Normann, Raumburger Chaussee 10.
 Weiskwasser. Rob. Muller, Gorlitzerstr. 3.
 Werbau i. S. Emil Geidel, Langenheffen 8g, b. Werbau.
 Wiesbaden. Philipp Faust, Schulgasse 5.
 Wilhelmsburg a. d. E. Verlinghoff, Reiherrstiege, Vogelhuttendeich 35 a, 2. Et.
 Wilhelmshaven-Dant. Heinrich Jurgens, Neue Wilhelmshavenerstr. 18, 1. Et.
 Wismar. Otto Rohn, Neustadt Nr. 6.
 Witten a. d. R. Happel, Ardystr. 107.
 Wittenberg a. d. Elbe. Eduard Freund, Sternstr. 78.
 Wittenberge. Karl Schmidt, Moltkestr. 16.
 Wolfenbuttel. Heinr. Ahrens, Ferdinandstr. 1.
 Wolgast. J. Freeje, Chausseefer. 16.
 Worms. Wilh. Winfler, Pfauenhorststr. 13.
 Wunsiedel i. Fichtelgeb. R. Taumann, Ludwigsstr. 362.
 Wurzburg. S. Dorfer, Hangerpfaffengasse 3, 2. Et.
 Wurzen i. S. Paul Sombale, Quersstr. 31.
 Zeitz. Aug. Gerhardt, Pojaerstr. 28, part.
 Zerb. Gust. Laufe, Breitestein 4.
 Zeulenroda. Karl S. Weg, Alaunwerk 40.
 Zirndorf b. Furth. Franz Lobel, Fiegeleiarbeiter.
 Zittau i. S. Rob. Kirsch, Reichenbergerstr. 45, 2. Et.
 Zwickau. Heinrich Reiber, Wofenstr. 16, 3. Et.

Adressenberichtigungen.

a) Vorsitzende der Zentralvereine:

Lederarbeiter: S. Weisswenger, Brunenstr. 102, Berlin N 54.

b) Landeszentralen:

Bohmen. Jos. Rousar, Prag II, Myslikgasse 1959.

Franreich. Eugene Guerard, Confederation generale du Travail. Paris, 3 rue du Chateau d'Eau.

Norwegen. A. Pedersen, Christiania, Redaktion des „Socialdemokraten“.

Finnland. Raino Drosila, Helsingfors, G. Magasinsgasse 3.

genug Handlangerdienste leisten können, reichlich ausgeschwiegen. Und wie steht es denn mit dem Normalarbeitstag, den bereits die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 ankündigten und der sehr wohl geeignet gewesen wäre, den raschen Wechsel von Ueberarbeit und Arbeitslosigkeit zu mildern? Selbst die Entlastung des Arbeitsmarktes von den zahllosen Kinderhänden unterblieb und noch heute muß der halbbeschäftigte Familienvater seinen Verdienst mit zarten schulpflichtigen Kindern theilen. Die bevorstehende Reichstagsession soll zwar eine Vorlage betreffs Einschränkung der Kinderarbeit bringen, aber bei den auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes üblich gewordenen System der Schonzeit dürfte das Jahr 1903 vergehen, ehe ein solches Gesetz in Wirksamkeit träte, das wohlgemerkt nur eine Einschränkung, beileibe kein konsequentes Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder enthalten wird. Und daß auch die untreuen Arbeitskräfte der Strafgefangenen heute noch genau in derselben Weise, wie vor 1895 mit freien Arbeitern in Wettbewerb gebracht werden, das lehrt in bezeichneter Weise ein Inserat einer oberösterreichischen Gefängnisverwaltung, das hundert arbeitslose Gefangene zur Beschäftigung feilbot. Diese Strafgefangenen haben aber bei ihrer Arbeitslosigkeit wenigstens nicht das Elend des Hungerns und der drückenden Sorge um Obdach und Familie vor Augen; sie werden gepflegt mit Nationen, um die sie mancher freie Arbeiter sicherlich beneiden wird.

Auf alle diese Anklagen wird das System Kosadowky-Bülow in der kommenden Reichstagsession Rede und Antwort zu stehen haben, und der Herr Reichskanzler mag der lebenswürdigste Nebner und unerschöpflichste Improvisator geistreicher Bonmots sein — an dem grauen Elend der Arbeitslosennoth und belastet mit der schweren Verantwortung des Hungertarifs wird seine Kunst versagen, da alle Berebbarkeit doch nicht den Mangel auch nur einer einzigen, der Arbeitslosigkeit wirklich vorbeugenden That decken kann. Und wer wird den zahllosen Versicherungen und Verheißungen Glauben schenken, mit denen sich die Regierung der Anklage entziehen wird? Solange die Organisation der Arbeiter systematisch geprügelt und gezwickt, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, jeder wirksame Arbeiterschutz verhindert, jeder Einfluß der Arbeiter auf die Gesetzgebung hintangehalten wird, ist von ernsthafter Umkehr der Regierung nichts zu hoffen. Und solange das Gespenst des Hungerzolls seine Knochenarme nach Arbeiterfamilien ausstreckt, klingt jedes Versprechen von Hülfe wie purer Hohn! Man kann nicht mit der einen Hand Kapitalistenhynditate züchten und begünstigen und mit der anderen den Arbeitern geben; es müßten denn Almosen statt Menschenrechte sein.

Mit ihren ehernen Schritten zertritt die Krisis das Glück Tausender der arbeitenden Bevölkerung.

Ihr Hungerschrei dringt zu den Palästen der Besitzenden, — von ihrer Noth werden bald Zahlen ihre stumme Sprache reden — Zahlen der düstersten Kapitel der Gesellschaftsstatistik. Mögen die regierenden Kreise sich deshalb bald zu wirklichen und wirksamen Thaten aufraffen, um die schweren Unterlassungssünden wieder gut zu machen. Was an direkter Hülfe zur Vinderung der Arbeitslosigkeit geschehen kann, das muß sofort veranlaßt werden, ohne Rücksicht auf die Finanzlage und ohne Begünstigung privater Unternehmerinteressen. Im Zustande der Nothwehr werden größere Millionensummen flüchtig gemacht, um geringere Nationalgüter, als diesmal in Frage stehen, zu vertheidigen. Dann aber verlangen wir eine energische Sozialreform und organisatorische Arbeitervertretung, um die Wünsche der Arbeiter in Bezug auf die Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen. Das A und O jeder Arbeitslosigkeitsreform jedoch ist die Forderung: Nieder mit dem Hungertarif!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das bayerische Arbeitsministerium einen erneuten Erlaß an die Kreisregierungen gerichtet, in welchem auf die seit dem letzten diesbezüglichen Erlasse eingetretene Verschärfung der Verhältnisse hingewiesen und für den bevorstehenden Winter eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit erwartet wird. Die bereits ertheilte Direktive werde zur neuerlichen sorgsamsten Beachtung und weiteren Einleitung und Erinnerung gebracht. Dann heißt es:

„Die in der Ausführung begriffenen Arbeiten bei den staatlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, dann bei Hofbauten, sind, soweit Mittel zur Verfügung, thunlichst zu beschleunigen, insoweit solche Bauten, für welche Mittel vorhanden sind, noch nicht begonnen worden sind, dieselben möglichst rasch in Angriff zu nehmen. Bezüglich der Postulate dieser Art für die nächste Finanzperiode ist in Aussicht genommen, dieselben im Landtage baldigst zur Verathung und Erledigung zu bringen und unter Billigung des Landtages mit den Bauten, soweit es sich insbesondere um Straßen-, Brücken- und Wasserbauten handelt, schon vor Erlaß des Finanzgesetzes zu beginnen. Es sind deshalb auch bezüglich dieser Bauten ungejäumt jene vorbereitenden Einleitungen zu treffen, welche es ermöglichen, nach erfolgter Genehmigung der Mittel dieselben thunlichst im Laufe des Winters noch in Angriff nehmen zu können. Bei Bauten aus Kreisfonds ist in ähnlicher Weise zu verfahren und bei den demnächst stattfindenden Landtagsverhandlungen darauf zu achten, daß die im Etat vorgesehenen Bauten baldigst zur Ausführung gelangen. Zu diesem Zwecke sind nach Beendigung der Verhandlungen, vorgängig der Gesamtvorlage, sofort die betreffenden Spezialanträge auf Genehmigung der baulichen Position zu stellen. Bei den aus Distriktsmitteln genehmigten oder demnächst zu genehmigenden Bauten und Arbeiten ist auf beschleunigte Ausführung hinzuwirken. Ferner sind die Gemeindebehörden, insbesondere der größeren Städte, darauf aufmerksam zu machen, wie es im Interesse der Arbeiter wie im allgemeinen Interesse gelegen erscheint, bezüglich der gemeindlichen Bauten und Arbeiten ebenfalls auf thunlichste Beschleunigung bedacht zu sein, umso mehr, als die günstigen Materialpreise namhafte Ersparungen dabei erwarten lassen. Bei alledem ist auf eine ent-

Der schneidende Gegensatz, in den sich die Regierung mit ihrem Zolltarife zu der drückenden wirtschaftlichen Lage stellte, trieb die schon gegenwärtig Hungernden zur öffentlichen Demonstration. Im August Arbeitslosen-Versammlungen nach öffentlichen Hilfsmaßnahmen rufen zu hören, war eine in der früheren Krisis nicht beobachtete Erscheinung. Noch glaubten bürgerliche Kreise an der krassen Wirklichkeit derselben zweifeln zu müssen (die famose Expertise der Zeitschrift „Großbetrieb“ bei Sozialpolitikern und Volkswirtschaftlern war von dieser Anschauung getragen), da erfolgten Schlag auf Schlag die Konkurse, Entlassungen und Lohnherabsetzungen. In den Gemeindeverwaltungen und Landtagen wurden Nothstandsinterpellationen eingebracht und Nothstandsarbeiten, wenn auch bisher in geringem Umfange, bewilligt, und endlich fand sich sogar Herr v. Thielen bemüht, auf Anregung der Eisen- und Stahlindustriellen dem Nothstand der Unternehmer zu steuern, indem er die ihm unterstellten Eisenbahnverwaltungen Preußens anwies, im Rahmen der bereits bewilligten Kredite die dafür vorgesehenen Arbeiten in thunlichster Kürze ausführen zu lassen.

Am 10. Oktober d. J. kam der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion im bayerischen Landtag: Maßnahmen behufs Milderung der Arbeitslosigkeit, zur Verhandlung. Der Abg. Segitz begründete denselben und verlangte außer der Organisation von Nothstandsarbeiten vor Allem vorbeugende Maßregeln, so die Hinwirkung auf Arbeitszeitverkürzungen anstatt der Arbeiterentlassungen, insbesondere durch Einführung des Achtstundentages, Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und sanitären Rücksichten dienende Arbeitszeitregelung für die Frauen. Er forderte ferner Einschränkung der Gefängnisarbeit und der Produktion der Militärwerkstätten und stellte der bisher völlig ungenügenden Arbeitslosenfürsorge Bayerns die des Auslandes (Frankreich, England, Nordamerika) gegenüber. Der Minister v. Feilitzsch bestritt nicht, daß die Arbeitslosigkeit groß sei und für den kommenden Winter noch größeren Umfang erwarten lasse. Er habe deshalb bereits im Frühjahr die Kreisregierungen zu geeigneten Maßnahmen veranlaßt und wolle auch jetzt wieder nützliche Arbeiten von Staatswegen in Angriff nehmen lassen. Die Einschränkung der Arbeitszeit bei gleichbleibenden Löhnen bezeichnete er indeß als Unding, und auch mit dem Achtstundentag werde es gute Weile haben. Der Ministerpräsident v. Crailsheim minderte zwar diese Bereitwilligkeit seines Kollegen stark herab, verhielt aber doch, 600—1000 Arbeiter bei Eisenbahn-Neubauten einstellen lassen zu können.

In Baden und Hessen sind die Regierungen bereits mit Erhebungen über die Arbeitslosigkeit vorgegangen und in Bayern wurden die Gewerbeaufsichtsbehörden beauftragt, über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und über den Einfluß der wirtschaftlichen Krisis auf die Arbeiterverhältnisse Unter-

suchungen anzustellen, insbesondere darüber, in welchen Gewerbearten sich die jetzige Depression hauptsächlich bemerklich macht, ob Arbeiterentlassungen, Arbeitszeitverkürzungen, Ausfall von Arbeitsschichten oder Lohnherabsetzungen stattfanden, ob und in welchem Maße die Zahl der Arbeitslosen gestiegen ist und ob die Entlassenen anderwärts Arbeit fanden. In der im November stattfindenden Jahreskonferenz der bayerischen Gewerbe-Inspektoren wird über die Durchführung dieser Erhebung verhandelt werden.

Alle diese Thatfachen und Maßregeln ließen für die kommenden Monate auch in Berlin Nothstandsinterpellationen mit scharfen Debatten erwarten, die verschärft werden mußten durch die besonders schwere Verantwortung, die die Herren Bülow-Posadowsky durch ihren Hungertarif auf sich zu laden im Begriff sind. Jedenfalls lediglich um diesen Anklagen zuvorzukommen und ihnen die Spitze abzuspochen, hat sich Herr v. Bülow zu dem eingangs erwähnten Schritte veranlaßt gesehen, bei dem nach der ganzen Art des Vorgehens sicherlich nicht viel herauskommen wird. Anstatt eine umfassende Reichsarbeitslosenzählung unter Berücksichtigung der bei der ersten Zählung dieser Art (1895) gemachten Erfahrungen in die Wege zu leiten und erprobte wissenschaftliche Kräfte damit zu betrauen, beschränkt der Reichskanzler diese Untersuchung auf einzelne preussische Provinzen und beauftragt die Verwaltungsbehörden mit ihrer Durchführung. Einigermassen zweckdienlich geht noch der Oberpräsident der Provinz Westpreußen vor, der eine Nothstandskonferenz nach Danzig einberief, um nicht bloß die Wege zur Feststellung der Arbeitslosigkeitsverhältnisse zu berathschlagen, sondern auch die erforderlichen Abhilfemaßnahmen in Erwägungen zu ziehen. Trotzdem wird der ganze Erfolg davon abhängen, welche unteren Organe bei diesen Maßnahmen herangezogen werden. Die mit der Verwendung von Polizeibehörden gemachten Erfahrungen sind so wenig ermutigend, daß wir, als wir von ihrer Benutzung lasen, alle Hoffnungen auf brauchbare Ergebnisse darangaben.

Indeß dürfte die statistische Erhebung in zwölfter Stunde die Regierung von ihren Anklägern im Reichstage nicht befreien, die sie unangenehmer Weise interpellieren werden, was denn eigentlich seit der 1894er Krisis und den 1895er Arbeitslosigkeitserhebungen von Reichs-, Staats- oder Gemeindegewegen geschehen sei, um die Wiederkehr solchen Arbeitslosigkeitseleuds zu verhüten. Das Arbeitsnachweiswesen hat nahezu gar keine Fortschritte gemacht und die Organisation der Arbeitslosenversicherung ist nicht einmal in den Gesichtskreis ernster Erwägungen gerückt worden. Ueber die von der Arbeiterschaft seit Jahrzehnten geforderte Organisation von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamtes haben sich die Staatssekretäre und Geheimräthe, die bei Industriellenwünschen garnicht rasch

„Correspondenzblatt“ der Meinungsäußerung der beteiligten Interessenten zu unterbreiten seien, und behielt sich die endgültige Gestaltung der Vorlage für den Gewerkschaftskongress nach erfolgter Diskussion vor. Für den Aufbau der Einrichtung war zu entscheiden zwischen einem Fonds der beteiligten Organisationen und Arbeitgeber der Angestellten, der für die Gewerkschaften obligatorisch sein mußte, oder einem auf freiwilligen Beitritt der Angestellten begründeten Unterstützungsfonds. Obwohl nicht zu verkennen war, daß der erstere Modus größere Gewähr für die Zukunft böte und auch besser der moralischen Pflicht der Arbeitgeber, für die Sicherstellung ihrer Angestellten zu sorgen, entsprach, so war man sich doch der Schwierigkeiten bewußt, die die Durchführung einer obligatorischen Beteiligung und Beitragspflicht der Organisationen verursachen werde. Die Generalkommission entschied sich daher in gemeinsamer Sitzung mit Vertretern der beruflichen Hilfskassen und der Arbeiterpresse für den Aufbau auf der Basis des freiwilligen Beitritts der Angestellten, hielt aber dabei an dem Grundsatz fest, daß darauf hinzuwirken sei, die Organisationen und Arbeitgeber zur Uebernahme des halben Beitrages zu verpflichten.

Ebenso waren Generalkommission und die zugezogenen Vertreter darin einig, daß alle Leistungen aus dem Fonds nur solche freiwilliger Natur sein könnten, auf deren Bezug den Beteiligten ein Rechtsanspruch nicht gewährt werden kann. Bei Gewährung des Letzteren würden die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen, auf den Fonds Anwendung finden und auf Grund dieses Gesetzes an die Genehmigung der Einrichtung Bedingungen geknüpft werden, denen zu entsprechen unsere Gewerkschaftseinrichtungen außer Stande sind. Nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes finden jedoch dessen Vorschriften auf solche Personenvereinigungen keine Anwendung, „die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch auf solche einzuräumen.“ Von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, gebot sich hier von selbst.

Als Aufgabe des Unterstützungsfonds kommt die Unterstüfung von Invaliden und versorgungsbedürftigen Hinterlassenen in Betracht. Sie bildet den Kern aller auf die Sicherstellung der Gewerkschaftsbeamten gerichteten Wünsche. Mehrfach wurde zwar empfohlen, auch die Zahlung einer Krankenunterstützung oder eines Ruhegehaltes in Rücksicht zu ziehen; aber solche Wünsche müssen ausscheiden zu einer Zeit, da eine Reihe gewerkschaftlicher Organisationen mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und weitergehende Pflichten mit Recht ablehnen werden. Dazu kommt, daß zweifellos der größte Theil der Gewerkschaftsangeestellten bereits bei einer Klasse gegen Krankheit versichert ist. Gegen die Einführung eines Ruhegehaltes werden manche Organisationen mit jüngeren Angestellten einwenden, daß sie zu Gunsten einiger älterer Organisationen auf Jahre hinaus mit Beiträgen belastet werden, für welche sie in absehbarer Zeit keinen Vortheil haben. Man wird daher die Einführung von Ruhegehaltern für's Erste besser jeder einzelnen Organisation überlassen.

Dagegen muß die Unterstützung bei nachweislicher Erwerbsunfähigkeit infolge längerer Krankheit oder hohen Alters der gemeinsamen Fürsorge der Organisationen anheimgegeben werden. Ebenso wird sich die gemeinsame Regelung der Wittwen- und Waisenerunterstützung nicht von der Hand weisen lassen, denn bei diesen Fällen handelt es sich um unverschuldetes Unglück, das sich für die einzelne Organisation nicht voraussehen läßt und dieselbe schwer belasten würde. Es sind zugleich diejenigen Fälle, in denen der betroffene Angestellte und seine Familie am dringendsten der Hilfe bedürfen.

Eine beschwundene Sterbeunterstützung für Beamte und deren Wittwen endlich würde, ohne den Fonds übermäßig zu belasten, dazu beitragen, den verstorbenen Mitarbeitern unserer Organisation ein würdiges Begräbniß zu sichern und der durch die Krankheit des Ernährers von Mitteln meist entblößten Familie diesen letzten Liebesdienst zu erleichtern.

Bei der Einführung der Invalidenunterstützung, sowie der Wittwen- und Waisendenpension ist die nächste Frage die nach der Höhe der den Organisationen erwachsenden Belastung. Naturgemäß richtet sich dieselbe nach dem Gesundheitszustande, dem Alter und Familienstand der betreffenden Angestellten, sowie nach der Höhe der Leistungen. In Hinsicht der ersteren Voraussetzungen fehlt uns leider zur Zeit jegliches Material. Man kann im Allgemeinen sagen, daß die Mehrzahl der Gewerkschaftsangeestellten im mittleren Lebensalter, zwischen 30 und 50 Jahren steht und verheirathet ist. Aber damit ist zur genauen Beurtheilung der Frage noch wenig gewonnen. Man kann daher nur mit den Verhältniszahlen solcher Organisationen rechnen, welche ähnliche Einrichtungen besitzen.

Der Verband der Buchdrucker zahlt Invalidenunterstützung nach mindestens 5- bis 15-jähriger Mitgliedschaft. Es betrug in den Jahren 1897 bis 1900 die Zahl der

	Mitglieder	Empfänger der Inv.-Unt.	davon neu im Jahre	in pSt. der gesammte Fälle	der Mitgl. neu hinzugekommene Fälle
1897	22865	164	56	0,72	0,24
1898	24020	200	54	0,83	0,22
1899	26344	244	73	0,93	0,27
1900	28838	280	69	0,96	0,24

Auf je 100 Verbandsmitglieder entfielen also im Jahresdurchschnitt **0,25** neue Invaliditätsfälle, während der durchschnittliche Invalidenstand pro Jahr **0,86** pSt. betrug.

Das außerordentlich niedrige Ergebnis erklärt sich durch die Erschwerungen, an welche der Buchdruckerverband den Bezug der Invaliditätsunterstützung gebunden hat. Wer nach fünfjähriger Mitgliedschaft Anrecht auf diese Unterstützung haben will, muß bereits innerhalb seines ersten Gehülfsenjahres dem Verbandsverbande beigetreten sein. Wer nach Ablauf des ersten bis Ende des fünften Gehülfsenjahres beitrifft, erhält erst nach zehnjähriger Mitgliedschaft, wer nach Ablauf des fünften Gehülfsenjahres beitrifft, erst nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft Invalidenunterstützung im Falle völliger dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Bei der Reichsinvaliditätsversicherung wurden in den Jahren: 1896 60 562, 1897 71 733, 1898 80 836 und 1899 91 760 erstmalige Invalidenrenten bewilligt. Die Zahl der Versicherten läßt sich nicht genau bestimmen, sie wird in den Publikationen des Deutschen Reiches für die Pariser Weltausstellung 1900 auf 12,7 Millionen angegeben; im Jahre 1899 repräsentierte die Beitragseinnahme aber nur 11,8 Millionen vollzahlende Versicherte. Rechnet man im Durchschnitt 12 Millionen Versicherte, auf welche im Durchschnitt obiger vier Jahre pro Jahr 76 223 Invaliditätsfälle kommen, so entfallen auf je 100 Versicherte **0,63 Invaliditätsfälle**. Entspricht auch die niedrige Prozentziffer der Buchdruckerstatistik nicht der wirklichen Invalidität innerhalb des Buchdruckerberufes, so kann das Invaliditätsverhältnis aus der Reichsversicherungsstatistik um so mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen. Zweifellos liegen aber die Gesundheitsverhältnisse bei den Gewerkschaftsangeestellten nicht schlechter, als bei der Gesamtzahl der Arbeiter, da bei ihnen spezifische Berufsgefahren (ausgenommen die Nervenzerrüttung) nicht in Frage kommen. Wir rechnen also eher zu ungünstig, wenn wir annehmen,

sprechende Vertheilung der Arbeiten wohlertwogene Rücksicht zu nehmen, um den Arbeitern, namentlich während der ganzen Dauer des Winters und bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse in den privaten Betrieben lohnende Beschäftigung bieten zu können. Insbesondere muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei all diesen Arbeiten vorzugsweise inländische Arbeiter beschäftigt und hierbei in erster Reihe auf verheirathete Arbeiter Rücksicht genommen werde. Neben der Beschäftigung der einheimischen Arbeiter ist auf die Verwendung inländischen Materials besonders Bedacht zu nehmen, um hierdurch die inländische Industrie und Produktion zu unterstützen und ihr es zu ermöglichen, ihren Arbeiterstand thunlichst zu erhalten beziehungsweise neue Arbeitskräfte einzustellen. Von außerordentlichem Werthe ist es, durch intensive Heranziehung der Thätigkeit der Arbeitsämter einen Ausgleich zwischen dem Angebot und dem Bedarf von Arbeitskräften in den verschiedenen Bezirken zu vermitteln und sind die Zentralen der Arbeitsämter zu veranlassen, in kurzen Zwischenräumen die in ihrem Bezirke offenen und gesuchten Stellen zu diesem Zwecke sich gegenwärtig mitzutheilen. Die Straßen- und Flußbauämter, sowie die Landbauämter haben die Mitwirkung der Arbeitsämter in Anspruch zu nehmen bei dem Bedarf von Arbeitskräften, insofern sie solche nicht durch den unmittelbaren gegenseitigen Verkehr zu beschaffen vermögen. Dem weiteren Ausbau der gemeindlichen Arbeitsämter ist geeignete Sorgfalt zuzuwenden. Ueber den Vollzug und den Erfolg gegenwärtigen Erlasses ist binnen 6 Wochen zu berichten."

Herr von Thielen und die Arbeitslosigkeit.

Die scharfe Kritik der Arbeiterpresse an den zahlreich erfolgten Arbeiterentlassungen im preussischen Eisenbahnbetrieb, die zu Herrn von Thielen's Nothstandsaktion zu Gunsten der Industriellen in kräftigem Gegensatz steht, hat Wunder gewirkt. Das offizielle "Eisenbahn-Nachrichten-Blatt" veröffentlicht in Nr. 76 folgenden Erlaß:

Berlin, 25. Oktober 1901. Nr. 563. Betr. Weiterbeschäftigung von Aushülfbediensteten und Arbeitern.

Unter Bezugnahme auf die den königlichen Eisenbahndirektionen in Einzelerlassen und in allgemeinen Verfügungen, namentlich im Erlaß vom 4. September d. J. — V. A. 7238 — erteilten Weisungen mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Aushülfbedienstete und Arbeiter, die infolge des Verkehrsrückganges und der dadurch eingetretenen Abnahme der Dienstgeschäfte, insbesondere auf den Rangier- und Umladebahnhöfen, sowie auf den Zugbildungsstationen und in den Reparaturwerkstätten entbehrlich geworden sind, gleichwohl aus diesem Anlasse unter keinen Umständen aus dem Eisenbahndienst zu entlassen sind. Solche Personen sind vielmehr in geeigneter Weise anderweit zu beschäftigen und überall da zu verwenden, wo infolge des natürlichen Ausscheidens von Arbeitskräften Bedarf eintritt. Bei einer so großen Verwaltung wird es auf diese Weise in verhältnismäßig kurzer Zeit gelingen, den Personalbestand dem Geschäftsumfange anzupassen. Bei den hierdurch erforderlichen Ueberweisungen von Arbeit an andere Dienststellen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Arbeiter, welche eine Familie zu ernähren haben, nach anderen Stationen versetzt werden. Selbstverständlich bezieht sich diese Anordnung auf solche Personen nicht, die von vornherein nur für eine bestimmte Arbeit vorübergehend in Arbeit gestellt und hiervon sogleich bei der Arbeitsüberweisung verständigt worden sind.

An die
Königlichen Eisenbahndirektionen.
V. A. 8513.

Unterdessen dauern aber die Arbeiterentlassungen fort. Erst am 28. Oktober hat die Direktion Altona wieder 4 Arbeitern gekündigt. Hoffentlich sorgt Herr von Thielen nun auch dafür, daß die in den letzten Wochen grundlos erfolgten Kündigungen wieder zurückgenommen und die Entlassenen neu eingestellt werden.

Aus der Arbeiterbewegung.

Die Errichtung eines Unterstützungsfonds für besoldete Gewerkschaftsbeamte.

Der dritte deutsche Gewerkschaftskongress (Frankfurt a. M. 1899) beauftragte die Generalkommission durch Annahme eines von Deisinger-Hamburg gestellten Antrages mit den einleitenden Schritten zur Schaffung einer Einrichtung zwecks Pensionierung der Gewerkschaftsbeamten. Der Antrag lautet:

"Die Generalkommission wird beauftragt, die Schaffung von Einrichtungen einzuleiten, welche den Gewerkschaften die Möglichkeit gewähren, die Pensionierung ihrer Beamten durchzuführen zu können."

Dieser Aufgabe gemäß hat die Generalkommission Erhebungen über die Zahl der für diese Einrichtung in Betracht kommenden Angestellten veranstaltet, welche ergaben, daß die Zahl der als vollbesoldet geltenden Gewerkschaftsangestellten im Jahre 1900: 244 betrug, von denen die Gehaltshöhe bei 223 bekannt war. Von diesen hatten mehr als M. 2000 Jahresgehalt 27, weniger als M. 1800 86 Angestellte, während bei 110 das Gehalt M. 1800 bis M. 2000 betrug*. Ferner sind etwa 30 Beamte in den Arbeitersekretariaten und etwa 10 Beamte seitens größerer Gewerkschaftskartelle angestellt, so daß die Gesamtzahl der Gewerkschaftsbeamten zirka 285 betragen hätte. Seitdem sind besonders in größeren Gewerkschaften zahlreiche Neuanstellungen erfolgt und erfolgen noch, so daß der nächstjährige Gewerkschaftskongress mit rund 300 Gewerkschaftsbeamten zu rechnen hat. In den beruflichen freien Hülfsklassen sind etwa 50 Angestellte beschäftigt, so daß zunächst für die zu schaffende Einrichtung 350 Interessenten in Frage kommen.

Seit mehr denn Jahresfrist erstreben aber auch die angestellten Redakteure, Verlagsleiter, Expedienten und Bureauangestellten der Arbeiterpresse die Errichtung eines Pensionsfonds, und da die Interessen beider Gruppen gleich gerichtet sind, so darf man, sobald der Unterstützungsfonds der Gewerkschaftsangestellten in's Leben tritt, mit dem Anschluß der Presseangestellten rechnen, deren Zahl sich auf etwa 400 belaufen dürfte.

Die Generalkommission hat aus diesen Ermittelungen erkannt, daß schon die Zahl der Gewerkschaftsangestellten ausreichen würde, eine selbstständige Pensionseinrichtung zu schaffen, die sowohl hinsichtlich der finanziellen Leistungen, als auch der Selbstverwaltung größere Vorzüge bietet, als die Versicherung bei bürgerlichen Unternehmungen — daß aber der Anschluß der Presseangestellten zu begrüßen sei. In diesem Bestreben, eine auch die Angestellten der Krankenkassen und Arbeiterpresse befriedigende Einrichtung zu schaffen, hat die Generalkommission bei ihren Beratungen je drei Vertreter der Kommission der freien Krankenkassen Hamburgs (Die Genossen Deisinger, Raffke und Jacobs) und des Vereins "Arbeiterpresse" (Die Genossen Molkenbühr, Heine und Pöplow) zugezogen, als deren gemeinsame Beschlüsse die nachstehend veröffentlichten Grundzüge zu gelten haben. Der Gewerkschaftsausschuß, dem dieselben in seiner Oktobersession unterbreitet wurden, entschied sich dahin, daß die nachstehenden Grundzüge nebst Statutenentwurf und Anlagen zunächst durch Veröffentlichung im

* Siehe Anlage I.

Praxis daran gespart wird, kommt der Sicherstellung des sich für die einzelnen Jahre bis zur Erreichung der Fonds für ungünstige Jahre zu Gute. Darnach ergibt voraussichtlichen Höchstbelastung folgende Ausgabe:

Im 1. bis 20. Unterstützungsjahre werden zu zahlen sein:

Jahr	Invalidenrente		Witwenrente		Erziehungsbeitrag		Sterbegehd		Gesamte Ausgabe
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	2 × 1200 =	2400	1,50 × 600 =	900,—	3 × 120 =	360	4 × 100 =	400	4060,—
2	3,8 "	4560	2,925 "	1755,—	5,8 "	696	4 "	400	7411,—
3	5,4 "	6480	4,275 "	2565,—	8,4 "	1008	4 "	400	10453,—
4	6,8 "	8160	5,55 "	3300,—	10,8 "	1296	4 "	400	13186,—
5	8,0 "	9600	6,75 "	4050,—	13,0 "	1560	4 "	400	15610,—
6	9,0 "	10800	7,875 "	4725,—	15,0 "	1800	4 "	400	17725,—
7	9,8 "	11760	8,97 "	5355,—	16,8 "	2016	4 "	400	19531,—
8	10,4 "	12480	9,9 "	5940,—	18,4 "	2208	4 "	400	21048,—
9	10,8 "	12960	10,8 "	6480,—	19,8 "	2376	4 "	400	22216,—
10	11,0 "	13200	11,625 "	6975,—	21,0 "	2520	4 "	400	23095,—
11	11,0 "	13200	12,375 "	7425,—	22,0 "	2640	4 "	400	23665,—
12	11,0 "	13200	13,05 "	7830,—	22,8 "	2736	4 "	400	24166,—
13	11,0 "	13200	13,65 "	8190,—	23,4 "	2808	4 "	400	24598,—
14	11,0 "	13200	14,175 "	8505,—	23,8 "	2856	4 "	400	24961,—
15	11,0 "	13200	14,625 "	8775,—	24,0 "	2880	4 "	400	25255,—
16	11,0 "	13200	15,0 "	9000,—	24,0 "	2880	4 "	400	25480,—
17	11,0 "	13200	15,3 "	9180,—	24,0 "	2880	4 "	400	25660,—
18	11,0 "	13200	15,525 "	9315,—	24,0 "	2880	4 "	400	25795,—
19	11,0 "	13200	15,675 "	9405,—	24,0 "	2880	4 "	400	25885,—
20	11,0 "	13200	15,75 "	9450,—	24,0 "	2880	4 "	400	25930,—

Die erste Jahresausgabe beträgt sonach M. 4060, die 20. Jahresausgabe als voraussichtliche Höchstbelastung (bei Voraussetzung gleichbleibender Mitgliederzahl) M. 25 930. Auf jeden Versicherten entfallen im ersten Jahre M. 13,53, im 20. Jahre M. 86,43 aufzubringende Rentenlast. Die letztere, als die dauernd gleichbleibende, wird für die Bemessung des Jahresbeitrages maßgebend sein. Daraus folgt, daß für die Erwerbung der Unterstützungen in erster Klasse ein Beitrag von M. 90 erhoben werden muß. Da ständig ein Theil der Mitglieder nur in der zweiten Klasse steuert, so ist die Durchschnittseinnahme geringer, wobei der Fehlbetrag jedoch durch die Verzinsung des angesammelten Fonds ausgeglichen wird.

Als Beitragshöhe empfehlen die Generalkommission und die zugezogenen Vertreter folgende Sätze:

1. Klasse pro Monat M. 7,50, jährlich M. 90
2. " " " " " " 5,— " " 60

Nach der in "Anlage I" beigefügten Uebersicht über die Gehaltsklassen der Angestellten im Jahre 1900 würden von den 223 Beamten 31 der 1. Klasse beitreten müssen, während 192 sich mit der 2. Klasse begnügen könnten. Die letztere wird indes für die Meisten den Charakter einer Durchgangsklasse haben, da Gehaltserhöhungen und das Streben nach Sicherung höherer Unterstützungssätze alljährlich zahlreiche Uebertritte erwarten lassen. Wir nehmen nun an, daß im Anfange des Fonds das Verhältnis der Mitgliederzahl beider Klassen 50 : 250 beträgt, welches sich jedoch bis zum Eintritt des Beharrungsstadiums (bei gleichbleibender Mitgliederzahl) zu Gunsten der 1. Klasse in ein solches von 150 : 150 verschiebt. Die dadurch von Jahr zu Jahr sich steigende Einnahme an Beiträgen ist aus nebenstehender Tabelle zu ersehen.

Die als Anlage II beigefügte Budgetübersicht läßt erkennen, wie sich unter Voraussetzung gleichbleibender Zahl von 300 Mitgliedern im Rahmen der vorgesehenen Einnahmen und Rentenbelastung die Wirksamkeit des Fonds gestalten würde. Bei dieser Feststellung ist eine Verzinsung des jährlich vorhandenen Kassenbestandes mit 3/5 pSt. in Rechnung gestellt, dagegen von der An-

Jahr	1. Klasse		2. Klasse		Gesamteinnahme	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	50 × 90 M. =	4500	250 × 60 M. =	15000		19500
2	55 "	4950	245 "	14700		19650
3	60 "	5400	240 "	14400		19800
4	65 "	5850	235 "	14100		19950
5	70 "	6300	230 "	13800		20100
6	75 "	6750	225 "	13500		20250
7	80 "	7200	220 "	13200		20400
8	85 "	7650	215 "	12900		20550
9	90 "	8100	210 "	12600		20700
10	95 "	8550	205 "	12300		20850
11	100 "	9000	200 "	12000		21000
12	105 "	9450	195 "	11700		21150
13	110 "	9900	190 "	11400		21300
14	115 "	10350	185 "	11100		21450
15	120 "	10800	180 "	10800		21600
16	125 "	11250	175 "	10500		21750
17	130 "	11700	170 "	10200		21900
18	135 "	12150	165 "	9900		22050
19	140 "	12600	160 "	9600		22200
20	145 "	13050	155 "	9300		22350
21	150 "	13500	150 "	9000		22500

rechnung besonderer Verwaltungskosten abgesehen, die zwar nicht völlig ausbleiben werden, aber hinreichend durch die Verzinsung der laufenden Jahreseinnahmen gedeckt werden können.

Aus diesem Budget-Voranschlag* ergibt sich, daß die Höchstausgabe des 20. Unterstützungsjahres von M. 25 930 bereits im zwölften Jahre durch den Zinszuschlag zur Beitragseinnahme gesichert ist. Von da ab ist mit einer dauernden, wenn auch geringen Mehreinnahme zu rechnen, über welche, sobald die vorgesehene Belastung sich als richtig erwiesen hat, zu Gunsten der Erleichterung des Rentenbezuges, Einführung einer Altersrente oder Erhöhung der Rentensätze disponiert werden kann. Von vornherein durch Verminderung des Beitrages darüber

* Siehe Anlage II.

daß auf 100 Gewerkschaftsangestellte jährlich 0,66 Invalide, auf 300 pro Jahr zwei neu hinzukommende Invaliditätsfälle treffen.

Zur Ermittlung der jährlichen Belastung an Sterbefällen, deren Feststellung die Voraussetzung bildet für die Berechnung der Wittwen- und Waisenquote, mögen die Sterbeziffern der deutschen Krankenversicherung herangezogen werden. Dort entfielen im Durchschnitt der Jahre 1888—1898 auf die männlichen Mitglieder aller Stufenarten 9,7 pro Tausend und im Jahre 1899 8,7 pro Tausend Sterbefälle. Auch hier haben wir keinen Grund, bei den Gewerkschaftsangestellten eine die Allgemainsziffer weit übersteigende Sterblichkeit anzunehmen, zumal von Jahr zu Jahr sich in deren Kreisen eine starke Verjüngung bemerkbar macht. Mit 1 pZt. = 3 Sterbefällen der Mitglieder und $\frac{1}{3}$ pZt. = 1 Sterbefall von Wittwen dürfte das Richtige getroffen sein.

Ueber das Verhältniß zwischen Sterblichkeit und Wittwen und Waisen giebt die Unfallversicherungsstatistik einige Auskunft. Bei den durch Unfall veranlaßten Todesfällen haben die Berufsgenossenschaften auch den Wittwen und Waisen der Verstorbenen Renten zu gewähren. Im Jahre 1899 entfielen auf je 100 Todesfälle 63,5 Wittwen und 130,7 Waisen. Während es sich aber bei den Todesfällen um die im Jahre 1899 eingetretenen Fälle handelt, umfassen die Zahlen der Wittwen und Waisen auch die aus früheren Jahren überkommenen Rentenfälle. Insofern ist also die Zahl der jährlich hinzukommenden Wittwen und Waisen weit geringer. Ist nun vielleicht auch der Antheil der Verheiratheten und Familienväter in Kreisen der Gewerkschaftsangestellten ein höherer, als bei der Gesamtarbeiterschaft, so dürfte es doch genügen, wenn wir annehmen, daß auf jeden zweiten Sterbefall eine Wittwe und auf jeden Wittwenfall zwei Waisen zu unterstützen sind.

Darnach wäre die jährliche Last, mit der der Fonds bei 300 Mitgliedern zu rechnen hätte, die Unterstützung von **2 Invaliden, 4 Sterbefällen, 1,5 Wittwen und 3,0 Waisen.**

Das wäre aber nur die Belastung des Anfangsjahres. Von Jahr zu Jahr kommen indeß ebenso viele Fälle hinzu, bis endlich ein gewisses Beharrungsstadium erreicht ist, nach welchem Zu- und Abgang sich ausgleichen. Die Dauer dieses Steigerungsstadiums hängt von der Höhe des jährlichen Abganges an Renten bzw. von der Dauer der Invalidität oder Wittwen- und Waisenschaft der Rentenberechtigten ab. Die Erfahrungen von nahezu zwei Jahrzehnten haben gelehrt, daß bei den hier in Frage kommenden Berufskreisen eine langjährige Invalidität nur selten vorkommt. Rechnet man, daß im Durchschnitt der einzelne Invalide etwa sechs Jahre lang unterstützt wird, so ergiebt sich für die Invalidenunterstützung ein Beharrungsstadium von zehn Jahren. Weit schwerer dürfte die Wittwenunterstützung den Fonds belasten. Hier kann mit der doppelten Unterstützungsdauer im Durchschnittsfall wohl gerechnet werden; weshalb wir ein 20jähriges Steigerungsstadium (= 10,5 Jahre durchschnittliche Unterstützungsdauer) zu Grunde legen.

Für die Waisenunterstützung, die im Höchstfalle bis zum 18. Lebensjahr reichen kann, reicht eine Steigerungsperiode von 15 Jahren aus. Wir hätten sonach mit einem Steigen der Invaliditätsfälle bis zum 10. Jahre, der Wittwenunterstützung bis zum 25. Jahre und der Waisenunterstützung bis zum 15. Jahre zu rechnen. Der durchschnittliche Zugang bleibt von Jahr zu Jahr derselbe; der Abgang vertheilt sich derart auf 10, bzw. 20 und 15 Jahre, daß im letzten Jahre Zugang und Abgang sich ausgleichen.

Das Verhältniß der den Fonds belastenden Invaliden, Wittwen und Waisen zeigt sich also in folgender Zusammenstellung:

Jahr	Invalide	Wittwen	Waisen
1	2	1,5	3
2	3,8	2,925	5,8
3	5,4	4,275	8,4
4	6,8	5,55	10,8
5	8,0	6,75	13,0
6	9,0	7,875	15,0
7	9,8	8,97	16,8
8	10,4	9,9	18,4
9	10,8	10,8	19,8
10	11,0	11,625	21,0
11	11,0	12,375	22,0
12	11,0	13,05	22,8
13	11,0	13,65	23,4
14	11,0	14,175	23,8
15	11,0	14,625	24,0
16	11,0	15,0	24,0
17	11,0	15,3	24,0
18	11,0	15,525	24,0
19	11,0	15,675	24,0
20	11,0	15,75	24,0

Diese Zahlen erweisen, daß die Invalidität im Beharrungsstadium den 5½fachen, die Wittwenfälle den 10½fachen und die Waisenfälle den 8fachen Umfang der ersten Jahresziffern erreichen.

Die finanzielle Belastung ergiebt sich darnach aus der Höhe der Leistungen in jedem einzelnen Unterstützungsweig, wobei ein mehrjähriges Ruhen aller Unterstützungsansprüche bis zur Ansammlung eines ausreichenden Fonds schon deshalb nicht zu umgehen sein dürfte, weil ein Theil der Lasten durch Verzinsung der Beiträge gedeckt werden muß, sofern die Beiträge nicht übermäßig hohe werden sollen.

Für die Bemessung der Beiträge und Leistungen empfiehlt es sich, angesichts der Verschiedenheit der Gehälter und Lebenshaltungskosten, sich nicht auf eine einheitliche Beitrags- und Rentenhöhe zu beschränken, sondern mindestens zwei Abstufungen derselben zu schaffen, wovon die eine für die Mitglieder mit weniger als M. 2000 Gehalt, die andere für solche mit M. 2000 und mehr Gehalt bestimmt ist. Die Höhe der Unterstützungsätze ist dementsprechend zu gestalten, daß es den Angestellten möglich ist, sich den Bezug einer mit ihrem Gehalt in gewissem Theilverhältniß entsprechenden Pension zu sichern. Die Generalkommission und die mit ihr beratenden Vertreter der Hilfskassen und Arbeiterpresse empfehlen folgende Unterstützungsätze:

Invalidenunterstützung: 1. Klasse M. 1200, 2. Klasse M. 900 jährlich.

Wittwenunterstützung: 1. Klasse M. 600, 2. Klasse M. 450 jährlich.

Waisenunterstützung für vaterlose Waisen: 1. Klasse M. 120, 2. Klasse M. 90; für vater- und mutterlose Waisen: 1. Klasse M. 240, 2. Klasse M. 180 jährlich.

Sterbegeld für Mitglieder und deren Wittwen M. 100. Die Wittwen- und Waisenrenten, bzw. die Doppelwaisenrenten zusammen dürfen $\frac{1}{3}$ der Invalidenrente nicht übersteigen.

Bei Feststellung der aus den Zahlen der Rentenfälle und der Rentenhöhe sich ergebenden jährlichen Ausgaben ist zu berücksichtigen, daß voraussichtlich das Verhältniß zwischen Beitrags- und Rentenzahlung sich zu Gunsten der ersten Unterstützungsstufe verschiebt, indem die älteren und der Unterstützungsberechtigung sich nähernden Mitglieder allmählig in die erste Klasse hinaufgerückt sein werden. Ein solcher Uebertritt kann nicht verhindert werden; jedoch ist der Bezug der höheren Unterstützung von dem Eintritt der gleichen Wartezeit, wie sie für den Unterstützungsbezug überhaupt gilt, abhängig zu machen. Wir tragen daher kein Bedenken, für die Budgetfeststellung unterschiedslos nur die Rentenhöhe der ersten Klasse in Rechnung zu ziehen. Was in der

zu verfügen, ist deshalb nicht zu empfehlen, weil keinerlei ausreichende Erfahrungen Gewähr dafür bieten, daß nicht höhere, als die vorgesehenen Ansprüche an den Fonds herantreten werden und der letztere eine gewisse Reserve aufweisen muß, um allen Eventualitäten ohne gewaltsame Eingriffe gerecht zu werden.

Natürlich läßt sich die Aufbringung der Lasten auch auf anderen Wegen ermöglichen, so durch Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren oder durch eine Kombination beider Systeme. Würden die jährlichen Ausgaben einfach auf die Mitglieder umgelegt, so würden im Durchschnitt beider Klassen im ersten Jahre M. 13,53, im 20. Jahre und von da ab dauernd M. 86,43 erhoben werden müssen. Das ergäbe für die erste Klasse einen Anfangsbeitrag von M. 16,56, aufsteigend bis zum dauernden Beitrag von M. 103,72 pro Jahr. Dann wäre aber auch, um außerordentlichen Ansprüchen zu begegnen, die Anlage eines Reservefonds notwendig, dem so lange 10 pZt. der Beiträge zuzuführen wären, bis derselbe die Höchstsumme des Stats im Beharrungsstadium erreicht hat. — Ein solches Umlageverfahren empfiehlt sich aus mehreren Gründen nicht. Es raubt der Einrichtung jede Stabilität, verleitet zur Unterschätzung im Anfang und zur Unbefriedigung bei wachsenden Lasten und erfordert übrigens höhere Beiträge wegen des Zinsverlustes.**

Das Kapitaldeckungsverfahren beruht auf dem Grundsatz, jährlich so viel an Kapitalfonds einzuzahlen, daß die Zinsen die voraussichtliche Rentenausgabe decken. Um die Rentenlast des ersten Jahres von M. 4060 zu decken, wäre ein zu $3\frac{1}{3}$ pZt. verzinsliches Kapital von M. 121 800 oder M. 406 pro Kopf der Versicherten notwendig. Diese Einzahlung an Kapital würde sich von Jahr zu Jahr wiederholen, um die Differenz zwischen der fälligen und der vorhergehenden Rentenlast zu decken, bis endlich mit dem 20. Jahre, d. h. mit Eintritt des Beharrungsstadiums, die bis dahin immer kleiner gewordene Kapitalzahlung aufhört.*** Dann würde der vorhandene Fonds (nach unserer Rechnung M. 777 900) ausreichen, um ohne weitere Beiträge für alle Zukunft die fälligen Renten zu decken. Soweit gut! Aber dagegen ist einzuwenden, daß die Angestellten zur Zeit nicht in der Lage sind, solche hohe Beträge aus eigenen Mitteln aufzubringen, andererseits auch gar kein Interesse haben, heute schon für eine beitragslose ferne Zukunft zu sorgen. Weder niedrig anfangende und dann enorm anwachsende dauernde Umlagen, noch enorm beginnende und später unterbleibende Kapitalseinzahlungen können als geeignete Wege der Rentendeckung empfohlen werden. Ein dritter Modus wäre eine Vereinigung beider Wege, derart, daß jede Organisation pro Kopf der Angestellten jährlich eine runde Kapitaleinlage, sagen wir M. 50 zu einem verzinslich anzulegenden Fonds einzahlt; die Zinsen sind zur Rentendeckung zu verwenden und soweit dieselben nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag durch Umlagen auf die Versicherten aufzubringen. Dieser Modus dürfte jedoch in der praktischen Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen, weshalb von seiner Empfehlung abzusehen ist. Auch würde er noch immer sehr schwankende Beiträge herbeiführen und einen Reservefonds bedürftigen. Er ist zu kompliziert, um ernsthaft in Betracht zu kommen.

Die beste Lösung bietet noch immer ein regelrechtes Beitragsverfahren, wobei der alljährlich erhobene Beitrag hoch genug sein muß, die mittlere Rentenausgabe zu decken. Da die Renten im Anfang gering sind, so bleibt ein verzinslich anzulegender Ueberschuß, dessen Ertrag in den letzten Jahren bis zur Erreichung des Beharrungsstadiums die Beitragseinnahme vergrößert

und höhere Beiträge erübrigt. Um dem Fonds von Anbeginn eine tragfähige Grundlage zu geben, ist es unumgänglich nötig, innerhalb der ersten drei Beitragsjahre jede Rentenzahlung auszuschließen.

Hinsichtlich der Beitragshebung würde es eine wesentliche Erleichterung der Verwaltung bedeuten, wenn die Versicherten sich mit ihren Arbeitgebern dahingehend verständigen würden, daß diese den Beitrag quartaliter an die Verwaltung abführen und den auf den Angestellten entfallenden Betrag bei der monatlichen Gehaltszahlung erheben. Man darf dabei erwarten, daß die meisten Gewerkschaften und sonstigen Arbeitgeber sich nicht weigern werden, die Hälfte des Beitrages auf eigene Kosten zu übernehmen.

Die Kassenverwaltung des Unterstützungsfonds wird wohl am zweckmäßigsten einem Mitgliede der Generalkommission übertragen. Ueber Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern, sowie über Gewährung von Unterstützungen soll erstmalig eine Verwaltung entscheiden, die zum Theil aus Mitgliedern der Generalkommission, zum Theil aus Vertretern der Beteiligten am Orte der letzteren besteht. Für die Entscheidung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht zu wählen sein, dem Mitglieder aller Korporationsgruppen angehören. Als höchste Instanz würde eine im Anschluß an die Gewerkschaftskongresse stattfindende Mitgliederkonferenz zu empfehlen sein. Die auf Statutenänderung gerichteten Beschlüsse der letzteren unterliegen der Urabstimmung, sofern dies von mindestens 25 Mitgliedern verlangt wird. Einer besonderen örtlichen Gruppierung der Mitglieder bedarf es wohl kaum; doch muß der Zentralverwaltung das Recht zustehen, an Orten, wo eine genügend große Zahl selbstzahlender Mitglieder vorhanden ist, Bevollmächtigte mit der Einkassierung des Beitrages zu beauftragen.

Ueber die näheren Einzelheiten besagt der beigefügte Entwurf eines Statuts das Nöthige, so daß sich eine grundsätzliche Erörterung darüber erübrigt. Nur eine Frage sei ihrer Wichtigkeit halber aufgeworfen, sie betrifft den Zeitpunkt der Einführung. Zunächst wird der im folgenden Jahre tagende Gewerkschaftskongreß darüber Entscheidung treffen, welches Projekt verwirklicht wird und auf welchem Wege dies geschieht. Da derselbe Mitte Juni des Jahres 1902 stattfindet, so kann, falls sich gegen dessen Beschlüsse kein bemerkenswerther Widerspruch erhebt, der Fonds am 1. Oktbr. 1902 in's Leben treten. Um denselben binnen kürzester Zeit eine tragfähige Mitgliederzahl zu sichern, würde es zweckmäßig sein, für die bis zum 31. März 1903 Eintretenden eine kürzere Wartezeit, als für die nach diesem Zeitpunkt Eintretenden einzuführen.

Wir schließen mit der Bitte, daß diese Grundzüge und Grundsätze sachliche Prüfung und Beurteilung finden möchten, sowie mit der Hoffnung, daß der nächstjährige Gewerkschaftskongreß zu definitiven Beschlüssen gelangt.

Unterstützungsfonds für Gewerkschaftsbeamte.

Statut.

§ 1. Zur Unterstützung der vollbesoldeten Angestellten derjenigen Gewerkschaften, welche der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sind, sowie für deren Witwen und Waisen wird ein Fonds errichtet.

Als Angestellte im vorerwähnten Sinne werden erachtet diejenigen Verwaltungsbeamten, Verleger, Redakteure, Expedienten usw., die den größeren Theil ihrer Erwerbsthätigkeit der gewerkschaftlichen Organisation widmen.

§ 2. Der Anschluß an den Fonds kann gestattet werden:

** Siehe Anlage III.

*** Siehe Anlage IV.

- a) vollbesoldeten Angestellten der Gewerkschaftskartelle, Arbeitersekretariate und Krankenkassen;
- b) Angestellten (Redakteure, Geschäftsführer, Expedienten, Berichterstatter) der zur modernen Arbeiterbewegung gehörenden Presse (einschließlich Buchhandlungen);
- c) Schriftstellern und Mitarbeitern, die ihren Haupterwerb in der gewerkschaftlichen und politischen Presse der modernen Arbeiterbewegung finden.

Ueber die Aufnahme und den Ausschluß von Vetheiligten entscheidet die Verwaltung.

§ 3. Die aus dem Fonds zu leistende Unterstützung erstreckt sich auf die Gewährung einer Invalidenpension im Falle der Erwerbsunfähigkeit, eines Sterbegeldes an die Hinterlassenen, sowie einer Pension an die Wittve und eines Erziehungsbeitrages an die Waisen der Vetheiligten.

§ 4. Invalidenpension kann gewährt werden, wenn:

nach Krankheit, verbunden mit mindestens sechsmonatlicher Erwerbsunfähigkeit laut ärztlichen Gutachtens weitere Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist; auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses festgestellt ist, daß infolge hohen Alters oder des Verlustes der Arbeitskraft dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

§ 5. Ueber den Antrag auf Gewährung der Invalidenpension entscheidet die Verwaltung.

Der Verwaltung steht ferner das Recht zu, jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Pension noch gegeben sind, und falls diese Voraussetzungen fehlen, die Zahlung der Unterstützung einzustellen.

§ 6. Die Wittwenpension wird der hinterlassenen Ehefrau eines verstorbenen Vetheiligten bis zu deren Ableben, aber nicht über die Dauer ihrer Wittwenschaft hinaus, gezahlt. Im Falle der Wiederverhehlung erhält die Wittve den zweifachen Jahresbetrag der bezogenen Pension.

§ 7. Der Erziehungsbeitrag für Waisen wird bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahre gezahlt.

§ 8. Das Sterbegeld wird im Falle des Ablebens eines Vetheiligten oder dessen Wittve, sofern Letztere unterstützungsberechtigte Ganzwaisen hinterläßt, gewährt.

§ 9. Während der ersten drei Jahre der Vetheiligung an dem Fonds wird Unterstützung nicht gewährt.

Diesjenigen Angestellten oder im § 2 bezeichneten Personen, welche beitragsberechtigt sind, dem Fonds aber nicht innerhalb eines halben Jahres seit Eintritt der Beitragsberechtigung sich anschließen, können Unterstützung erst nach fünfjähriger Vetheiligung erhalten.

Bei dem Uebertritt aus der ersten Klasse (§ 10) tritt die Berechtigung zum Bezug der höheren Unterstützung erst ein, nachdem drei Jahre seit dem erfolgten Uebertritt verfloßen sind.

§ 10. Die Höhe der Unterstützung und der Beiträge richtet sich nach der Höhe des Jahresgehalts, und zwar sind zwei Klassen vorgesehen: 1. Klasse mit einem Jahresgehalt von M. 2000 und darüber; 2. Klasse mit einem Jahresgehalt unter M. 2000.

§ 11. An Unterstützung kann gewährt werden: Invalidenunterstützung: 1. Klasse M. 1200, 2. Klasse M. 900 jährlich.

Wittwenunterstützung: 1. Klasse M. 600, 2. Klasse M. 450 jährlich.

Waisenunterstützung für vaterlose Waisen: 1. Klasse M. 120, 2. Klasse M. 90; für vater- und mutterlose Waisen: 1. Klasse M. 240, 2. Klasse M. 180 jährlich.

Die Wittwen- und Waisen-, bezw. Ganzwaisen-Unterstützungen zusammen dürfen $\frac{1}{3}$ der Invalidenpension nicht übersteigen.

Sterbegeld für Vetheiligte und deren Wittwen M. 100.

Der Betrag der fälligen Unterstützung wird dem Empfangsberechtigten am Beginn des laufenden Monats ausbezahlt.

- § 12. Als Beitrag sind zu entrichten:
1. Klasse M. 7,50 pro Monat
2. " 5,—

Die Beiträge werden vierteljährlich pränumerando von dem Kassierer des Fonds eingezogen.

§ 13. Vetheiligte, welche trotz Mahnung länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, gelten als ausgeschieden. In besonderen Fällen kann Stundung des Beitrages auf weitere sechs Monate eintreten.

Der freiwillige Rücktritt von dem Fonds kann nur am Schlusse eines Kalenderjahres nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen.

§ 14. Den Ausscheidenden kann die Hälfte der bis zur Zeit des Ausscheidens gezahlten Beiträge zurückerstattet werden.

§ 15. Ein klagbares Recht kann weder hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung, noch hinsichtlich der Rückzahlung von Beiträgen beim Ausscheiden aus dem Fonds abgeleitet werden. Alle Unterstützungen und Beitragsrückzahlungen sind freiwillige.

§ 16. Die Verwaltung des Fonds besteht aus sieben Personen. Drei derselben stellt die Generalkommission aus ihren Mitgliedern, während vier von den am Sitze der Generalkommission wohnenden Vetheiligten gewählt werden. Die Kassenverwaltung wird von einem Mitglied der Generalkommission geführt.

§ 17. Ferner wird ein Schiedsgericht, bestehend aus sieben Personen, gebildet, welches seinen Sitz an einem anderen Orte, als die Verwaltung des Fonds, haben muß. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind von den Vetheiligten an dem Orte zu wählen, an welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

§ 18. Das Schiedsgericht entscheidet in Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschluß, sowie über Gewährung von Unterstützungen und Rückzahlung von Beiträgen.

§ 19. Das Recht der Statutenänderung, sowie der letzte Entscheid in Streitfragen steht der Konferenz der Vetheiligten zu.

§ 20. Die Konferenz findet gleichzeitig mit dem Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands und an demselben Orte wie dieser statt.

§ 21. Die auf Statutenänderung gerichteten Beschlüsse der Konferenz unterliegen der Urabstimmung, sofern dies von mindestens 25 Vetheiligten verlangt wird.

Anlage I.

Uebersicht über die Zahl und Gehaltshöhe vollbesoldeter Angestellter in den deutschen Gewerkschaften im Jahre 1900.

Nr.	Gewerkschaft	Zahl	Gehälter in Mark
1	Bäcker	3	1680 (1), 1248 (2)
2	Barbiere	1	1200
3	Bauarbeiter	14	1872 (4), 1800 (3), 1560 (1), 1400 (2), 1248 (2), 1200 (1), 1144 (1)
4	Bergarbeiter	5	2400 (1), 1800 (4)
5	Bildhauer	3	2340 (1), 2050 (1), 1600 (1)
6	Böttcher	2	1700 (1), 1350 (1)
7	Brauer	3	1800 (3)
8	Buchbinder	4	2000 (1), 1800 (2), 1760 (1)
9	Buchdrucker	7	2800 (1), 2600 (2), 2500 (1), 2100 (1), 2000 (2)
10	Dachdecker	1	1900

Gld. Nr.	Gewerkschaft	Stuhl	Gehälter in Mark
11	Fabrikarbeiter ..	2	1624 (1), 1350 (1)
12	Formen	4	1820 (3), 945 (1)
13	Gastwirthsgeh. ...	5	1800 (4), 1200 (1)
14	Gemeindearbeiter	2	1400 (2)
15	Glasarbeiter	1	? [Redakteur]
16	Glaser	1	1600
17	Safenarbeiter ...	3	1800 (1), 1650 (2)
18	Handelshülfsarb.	17	1872 (1), 1800 (2), 1716 (2), 1560 (10), 1300 (1), 1248 (1)
19	Handschuhmacher	2	1800 (1), 1600 (1)
20	Holzarbeiter	29	2400 (1), 2040 (5), 1800 (13), 1700 (1), 1600 (2), 1560 (1), 1500 (2), 1440 (1), ? (3)
21	Hutmacher	1	1560
22	Kupfer Schmiede ..	2	1600 (1), 900 (1)
23	Lebendarbeiter ...	1	1800
24	Lithogr., Steindr.	2	1800 (1), 1716 (1)
25	Maler	4	1560 (1), 1500 (3)
26	Maschinenisten ...	2	1800 (1), 900 (1)
27	Maurer	20	2160 (5), ? (15) [in Zahlft.]
28	Metallarbeiter ..	36	2160 (4), 1980 (7), 1800 (23), 1560 (1), 780 (1) [weiblich]
29	Müller	1	1872
30	Porzellanarbeiter	5	1920 (4), 1752 (1)
31	Sattler	1	1200
32	Schmiede	4	1700 (2), 1560 (2)
33	Schneider	8	1872 (3), 1560 bis 1872 (5) [Durchschnitt 1716]
34	Schuhmacher ...	9	1800 (4), 1500 (2), 1300 (1), 1120 (1), 1100 (1)
35	Seelente	4	1920 (1), 1530 (1), 1200 (2)
36	Steinarbeiter ...	3	1800 (3)
37	Steinsetzer	1	1800
38	Tabakarbeiter ...	4	1800 (3), ? (1) [Redakteur]
39	Tapezierer	1	1800
40	Tertilarbeiter ...	5	1560 (5)
41	Töpfer	3	1872 (1), 1800 (2)
42	Zimmerer	11	1920 (2), 1800 (4), 1560 (2), 1200 (1), 1160 (1), 1000 (1)
43	Generalkomm. ...	7	2400 (4), 2000 (1), 1800 (1), 1200 (1)

244

Es erhielten an Gehalt:

M.	Angestellte	M.	M.	Angestellte	M.
2800	= 1 mit zusf.	2800	1650	= 2 mit zusf.	3300
2600	= 2 "	5200	1624	= 1 "	1624
2500	= 1 "	2500	1600	= 6 "	9600
2400	= 6 "	14400	1560	= 25 "	39000
2340	= 1 "	2340	1500	= 7 "	10500
2160	= 9 "	19440	1440	= 1 "	1440
2100	= 1 "	2100	1400	= 4 "	5600
2050	= 1 "	2050	1350	= 2 "	2700
2040	= 5 "	10200	1300	= 2 "	2600
2000	= 4 "	8000	1248	= 5 "	6240
1980	= 7 "	13860	1200	= 8 "	9600
1920	= 7 "	13440	1160	= 1 "	1160
1900	= 1 "	1900	1144	= 1 "	1144
1872	= 10 "	18720	1120	= 1 "	1120
1820	= 3 "	5460	1100	= 1 "	1100
1800	= 78 "	140400	1000	= 1 "	1000
1760	= 1 "	1760	945	= 1 "	945
1752	= 1 "	1752	900	= 2 "	1800
1716	= 8 "	13728	780	= 1 "	780
1700	= 3 "	5100	?	= 21 "	—
1680	= 1 "	1680			

Zusammen 223 Angestellte mit .. M. 388083,—

Der Durchschnitt beträgt..... " 1740,30

Anlage II. Budget: Uebersicht.

Einnahme.		Ausgabe.	
		1.	
Beiträge..... M.	19500	Renten..... M.	—
		Raffensbestand.. "	19500
Summa... M.	19500	Summa... M.	19500
		2.	
Raffensbestand.. M.	19500	Renten..... M.	—
Verzinsf. (3 1/2%) "	650	Raffensbestand.. "	39800
Beiträge..... "	19650		
Summa... M.	39800	Summa... M.	39800
		3.	
Raffensbestand.. M.	39800	Renten..... M.	—
Verzinsung... "	1327	Raffensbestand.. "	60927
Beiträge..... "	19800		
Summa... M.	60927	Summa... M.	60927
		4.	
Raffensbestand.. M.	60927	Renten..... M.	4060
Verzinsung... "	2031	Raffensbestand.. "	78848
Beiträge..... "	19950		
Summa... M.	82908	Summa... M.	82908
		5.	
Raffensbestand.. M.	78848	Renten..... M.	7411
Verzinsung... "	2628	Raffensbestand.. "	94165
Beiträge..... "	20100		
Summa... M.	101576	Summa... M.	101576
		6.	
Raffensbestand.. M.	94165	Renten..... M.	10453
Verzinsung... "	3139	Raffensbestand.. "	107101
Beiträge..... "	20250		
Summa... M.	117554	Summa... M.	117554
		7.	
Raffensbestand.. M.	107101	Renten..... M.	13186
Verzinsung... "	3570	Raffensbestand.. "	117885
Beiträge..... "	20400		
Summa... M.	131071	Summa... M.	131071
		8.	
Raffensbestand.. M.	117885	Renten..... M.	15610
Verzinsung... "	3929	Raffensbestand.. "	126754
Beiträge..... "	20550		
Summa... M.	142364	Summa... M.	142364
		9.	
Raffensbestand.. M.	126754	Renten..... M.	17725
Verzinsung... "	4225	Raffensbestand.. "	133954
Beiträge..... "	20700		
Summa... M.	151679	Summa... M.	151679
		10.	
Raffensbestand.. M.	133954	Renten..... M.	19531
Verzinsung... "	4465	Raffensbestand.. "	139738
Beiträge..... "	20850		
Summa... M.	159269	Summa... M.	159269

Einnahme.		Ausgabe.	
11.			
Kassenbestand . . . M.	139738	Renten M.	21048
Verzinsung	4658	Kassenbestand	144348
Beiträge	21000		
Summa M.	165396	Summa M.	165396
12.			
Kassenbestand . . . M.	144348	Renten M.	22216
Verzinsung	4811	Kassenbestand	148093
Beiträge	21150		
Summa M.	170309	Summa M.	170309
13.			
Kassenbestand . . . M.	148093	Renten	23095
Verzinsung	4936	Kassenbestand	151234
Beiträge	21300		
Summa M.	174329	Summa M.	174329
14.			
Kassenbestand . . . M.	151234	Renten M.	23665
Verzinsung	5041	Kassenbestand	154060
Beiträge	21450		
Summa M.	177725	Summa M.	177725
15.			
Kassenbestand . . . M.	154060	Renten M.	24166
Verzinsung	5135	Kassenbestand	156629
Beiträge	21600		
Summa M.	180795	Summa M.	180795
16.			
Kassenbestand . . . M.	156629	Renten M.	24598
Verzinsung	5221	Kassenbestand	159002
Beiträge	21750		
Summa M.	183600	Summa M.	183600
17.			
Kassenbestand . . . M.	159002	Renten M.	24961
Verzinsung	5300	Kassenbestand	161241
Beiträge	21900		
Summa M.	186202	Summa M.	186202
18.			
Kassenbestand . . . M.	161241	Renten M.	25255
Verzinsung	5375	Kassenbestand	163411
Beiträge	22050		
Summa M.	188666	Summa M.	188666
19.			
Kassenbestand . . . M.	163411	Renten M.	25480
Verzinsung	5447	Kassenbestand	165578
Beiträge	22200		
Summa M.	191058	Summa M.	191058
20.			
Kassenbestand . . . M.	165578	Renten M.	25660
Verzinsung	5519	Kassenbestand	167787
Beiträge	22350		
Summa M.	193447	Summa M.	193447
21.			
Kassenbestand . . . M.	167787	Renten M.	25795
Verzinsung	5593	Kassenbestand	170085
Beiträge	22500		
Summa M.	195880	Summa M.	195880

Einnahme.		Ausgabe.	
22.			
Kassenbestand . . . M.	170085	Renten M.	25885
Verzinsung	5669	Kassenbestand	172369
Beiträge	22500		
Summa M.	198254	Summa M.	198254
23.			
Kassenbestand . . . M.	172369	Renten	25930
Verzinsung	5745	Kassenbestand	174684
Beiträge	22500		
Summa M.	200614	Summa M.	200614
24.			
Kassenbestand . . . M.	174684	Renten M.	25930
Verzinsung	5823	Kassenbestand	177077
Beiträge	22500		
Summa M.	203007	Summa M.	203007
25.			
Kassenbestand . . . M.	177077	Renten M.	25930
Verzinsung	5902	Kassenbestand	179549
Beiträge	22500		
Summa M.	205479	Summa M.	205479

Anlage III.

Umlage-Verfahren.

Die zu erwartenden Jahresausgaben werden auf die Teilnehmer entsprechend der Zahl und Einkommenshöhe der Angestellten umgelegt.

Außerdem werden jährlich 10 pSt. Zuschlag so lange erhoben, bis ein Reservefonds in Höhe der zu erwartenden jährlichen Höchstaussgabe angesammelt ist.

Jahr	Summe der Unterstü- gungen	Umlage auf jede Ver- sicherung	Reservefonds 10% Zuschlag	Gesamte Umlage
1	4060	13,54	1,36	14,90
2	7411	24,71	2,48	27,19
3	10453	34,85	3,49	38,34
4	13186	43,96	4,40	48,36
5	15610	52,04	5,21	57,25
6	17725	59,09	5,91	65,—
7	19531	65,11	6,52	71,63
8	21048	70,16	7,02	77,18
9	22216	74,06	7,41	81,47
10	23095	76,99	7,70	84,69
11	23665	78,89	7,89	86,78
12	24166	80,56	8,06	88,61
13	24598	82,—	8,20	90,20
14	24961	83,21	8,33	91,54
15	25255	84,19	8,42	92,61
16	25480	84,94	—	84,94
17	25660	85,54	—	85,54
18	25795	85,99	—	85,99
19	25885	86,29	—	86,29
20	25930	86,43	—	86,43

M. 92,40

Anlage IV.

Kapitaldeckungs-Verfahren.

Es ist ein Kapitalfonds aufzubringen, dessen Zinsen die jährlichen Rentenausgaben decken. Derselbe ist von Jahr zu Jahr durch weitere Kapitaleinlagen derart zu erhöhen, daß der Zins die Rentenerhöhungen deckt. Das Budget ist stets auf zwei Jahre im Voraus aufzustellen, so daß eine Jahresfrist zur Verzinsung der Einlagen bleibt. Verzinsung 3 1/2 pSt.

§ 3. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung aus dem Dienste ohne eigenes Verschulden, hat ein Angestellter nach vollendeten neun Dienstjahren Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt aus der Pensionskasse.

§ 4. Als Dienstzeit zählt die Zeit vom Tage der Anstellung einschließlich etwaiger Probezeit.

Den von übertretenden Vereinen übernommenen Beamten wird als Dienstzeit im Verbanne die Zeit vom Tage der Anstellung in dieser Organisation, sofern dieser Tag nicht weiter als bis zum Tage der Gründung des Verbandes zurückliegt, berechnet.

§ 5. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Zuwendungen aus der Kasse des Deutschen Metallarbeiterverbandes und zwar:

- a) durch eine einmalige Zuwendung aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Verbandes als Stiftungsfonds;
- b) aus einem Jahresbeitrage in der Höhe von 5 pZt. der aus Verbandsmitteln gezahlten Jahresgehaltssummen und aus sonstigen Zuwendungen.

§ 6. Das Ruhegehalt stellt sich für alle Beamten gleich und beträgt nach neunjähriger Dienstzeit M. 600. Es steigert sich mit der Dauer der Dienstzeit um jährlich M. 60 bis zu einem Höchstbetrage von M. 1800.

§ 7. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Tage, an welchem der Gehaltsbezug aufgehört hat.

§ 8. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt bei freiwilligem Austritt des betreffenden Angestellten oder wenn seine Entlassung durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Als grobes Verschulden gilt wiederholte Vernachlässigung der übernommenen Obliegenheiten, Untreue oder sonstige gegen den Verband gerichtete oder ihn schädigende Vergehen. Dagegen sind Meinungsverschiedenheiten kein genügender Grund zum Ausschluß von Pensionsansprüchen.

§ 9. Die Verwaltung der Pensionskasse geschieht durch einen Verwaltungsausschuß, bestehend aus dem jeweiligen ersten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Sekretär, nebst vier aus der Zahl der Bezirksleiter von diesen gewählten Vertretern.

§ 10. Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität aller Mitglieder, und kann die Abstimmung auch schriftlich erfolgen. Gegen die Beschlüsse ist Berufung an die Generalversammlung des Verbandes zulässig.

§ 11. Die verzinsliche Anlegung der Bestände der Pensionskasse erfolgt in gleicher Weise wie die der Verbandskasse. Ebenso liegt die Kassenführung in Händen des jeweiligen Hauptkassierers.

§ 12. Zur Abänderung des Statuts ist Zweidrittelstimmenmehrheit einer Generalversammlung erforderlich.

Der Boykott als politische Demonstration.

In niederländischen Dockarbeiterkreisen ist eine gegen die Fortdauer des englischen Boerenkrieges gerichtete Boykottbewegung entstanden, die bereits auf französische Häfen (Le Havre, Rouen) übertragen worden ist und beabsichtigt, einen Druck auf die englische Regierung auszuüben, um sie zur Beendigung ihres aller Menschlichkeit höhinsprechenden Unterdrückungsfeldzuges zu zwingen. Das soll dadurch geschehen, daß englische Frachtschiffe von den dieser Rundgebung sich anschließenden Hafensarbeitern nicht mehr be- und entladen werden sollen. Neueren Telegrammen zufolge sollen sich auch die dänischen Hafensarbeiter dieser Rundgebung angeschlossen haben.

Ueber die Berechtigung von Sympathie-Rundgebungen zu Gunsten der Beendigung des Boerenkrieges herrscht ungetheilte Meinung. Wir bezweifeln auch nicht, daß den mit England nicht übereinstimmenden Nationen mancherlei materielle Mittel, einen Druck auszuüben, zur Verfügung stehen. Wir haben indeß die schwersten Be-

denken dagegen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen, deren Aufgaben auf rein wirtschaftlichem Gebiete liegen, die Kosten dieser Rundgebungen tragen sollen. Handelte es sich um einen Boykott englischer Waaren, so wären gewerkschaftliche Interessen nicht direkt berührt. Die Verweigerung der Be- und Entladung englischer Schiffe ist aber eine Arbeitsverweigerung, deren Kosten die Gewerkschaften, in diesem Falle die der Hafensarbeiter, tragen. Wir haben begründete Zweifel daran, daß ein von so selbstlosen, rein menschlichen Motiven getragener Streik in allen den für die Sache der Boeren so begeisterten Streifen ausreichend materielle Unterstützung findet. Die Hauptlast wird wiederum auf der gesamten organisierten Arbeiterschaft ruhen. Auch darf man wohl daran zweifeln, ob der Boykott wirklich erfolgreich durchzuführen und England derart zu schädigen im Stande ist, daß es dem ausgeübten Drucke entspricht, und ob nicht dadurch zugleich der Handel und die damit verbundene Arbeit derjenigen Häfen geschädigt wird, deren Arbeiter England den Friedensdienst verweigern.

Und nicht minder ist zu bedenken, daß unsere Gewerkschaften und vor Allem die Hafen- und Transportarbeiter internationale Verbindungen und Verpflichtungen eingegangen sind, die sich auf rein gewerkschaftliches Zusammenwirken beziehen, die aber durch nationalpolitische, gegen einzelne Nationen gerichtete Streiks sehr wohl verletzt werden können. Dieser Weg politischer Streiks, einmal beschritten, führt zu unabsehbaren Konsequenzen, die keine Gewerkschaft vorbehaltlos übernehmen kann. So sehr es zu billigen ist, wenn die deutsche Bevölkerung sich gegen Grausamkeiten englischer Kriegsführung empört, so haben doch die Gewerkschaften als Organisationen mit dieser Frage nichts zu thun. Handelte es sich nur um die Verhinderung der Einschiffung von Kriegsmaterial aus deutschen Häfen, so muß die deutsche Regierung zum Einschreiten dagegen veranlaßt werden. Sympathiestreiks zu Gunsten eines friedlichen Verhältnisses zwischen zwei Nationen liegen außerhalb des Rahmens der gewerkschaftlichen Aufgaben.

Das Generalstreik-Comité hat an die organisierte Arbeiterschaft Frankreichs ein Manifest erlassen, in welchem es diese auffordert, bereit zu sein, falls der Generalstreik der Vergleute zum Ausbruch kommt. Es fordert die Subcomités und Organisationen auf, die Propaganda für den Generalstreik zu entfalten, den Arbeitern klar zu machen, daß, wenn die Vergleute das Signal zum Handeln gäben, die übrigen Arbeiter dem nicht ruhig zusehen dürften. „Arbeiter, seien wir auf der Hut, die entscheidende Stunde wird vielleicht schlagen. Wenn die Gelegenheit sich bietet, lassen wir sie nicht unbenußt vorübergehen; denn der allgemeine Streik der Vergleute geht vielleicht verloren, wie so viele partielle Streiks.“ Dann, so heißt es am Schlusse, werde man nicht mehr allein für die Forderungen der Vergleute kämpfen, sondern für die Emanzipation der ganzen Menschheit durch die soziale Revolution. — Das zeigt, wie sehr die französischen Arbeiter noch immer von der Idee des Generalstreiks als das hervorragendste beziehentlich das alleinige Mittel, die Emanzipation des Proletariats herbeizuführen, beherrscht werden.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der Kongreß der Zivil-Berufsmusiker Deutschlands vertagt. In Rücksicht auf die in Berlin am 6. November stattfindenden Stadtverordneten-Wahlen sind die Dispositionen wie folgt geändert: Dienstag, den 12. November, Mittags 12 Uhr, Rosenthalerstr. 57, Zusammentritt des fünfsgliedrigen Ausschusses.

im Jahr	Renten- ausgabe von M.	Erforderliches Kapital M.	Davon jährlich Einlage M.	Jahreseinlage pro Mitglied im Durchschnitt M.
1	4060	121800	121800	402,67
2	7411	222330	100530	335,10
3	10453	313590	91260	304,20
4	13186	395580	81990	273,30
5	15610	468300	72720	242,40
6	17725	531750	63450	211,50
7	19531	585930	54180	180,60
8	21048	631440	45510	151,70
9	22216	665480	35040	116,80
10	23095	692850	26370	87,90
11	23665	709950	17100	57,00
12	24166	724980	15030	50,10
13	24598	737940	12960	43,20
14	24961	748830	10890	36,30
15	25255	757650	8820	29,40
16	25480	764400	6750	22,50
17	25660	769800	5400	18,00
18	25795	773850	4050	13,50
19	25885	776550	2700	9,00
20	25930	777900	1350	4,50

Anlage V.**Projekt des Vereins „Arbeiterpresse“.**

(Siehe „Mitteilungen“, II. Jahrg., Nr. 16.)

Beitrag 6 pZt. des Jahresgehalts.

Invalidenrente in drei Klassen: M. 900, M. 1200 und M. 1500 pro Jahr.

Wittwenrente einheitlich M. 600 pro Jahr.

Waisenrente einheitlich M. 100 pro Kind und Jahr, höchstens für drei Kinder.

Sterbegeld einheitlich M. 300.

Entwurf von Versicherungsgrundsätzen

1. Der Verein „Arbeiterpresse“ führt für seine Mitglieder gemeinsame Unterstützungseinrichtungen ein.

2. Diefelben erstrecken sich auf die Versicherung gegen Invalidität und auf Wittwen- und Waisenversicherung. (Unfall, Krankheit und Alter bleiben ausgeschlossen.)

3. Die Durchführung der Unterstützung erfolgt nicht durch Anlehnung an eine der bestehenden Anstalten, sondern durch Gründung einer eigenen Unterstützungsgenossenschaft.

4. Zum Bezug der Invalidenrente ist ohne besonderen Nachweis der Invalidität jedes Mitglied berechtigt nach vollendetem 60. Lebensjahre, sofern es seine bisherige Stellung aufgibt, ohne eine andere gleiche Stellung einzunehmen. Wird die Anerkennung der Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt, so hat das einzuweisende Kuratorium zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zur Pensionierung gegeben sind, was der Fall sein soll, wenn die Leistungen des Betroffenen nicht mehr die Hälfte der normalen Leistungen betragen. (Der Vorstand war sich klar, daß die Fassung des letzten Satzes anfechtbar ist; doch meinte er, mit ihr die mittlere Linie zwischen den Interessen unserer Mitglieder und der Vorlage gefunden zu haben.)

5. Eine Kapitalabfindung an Stelle der Rente ist in keinem Falle zulässig, weder bei der Invalidenrente, noch bei der Wittwen- und Waisenrente.

6. Aus der Invalidenrente werden drei Klassen mit einer Jahresrente von M. 900, 1200 und 1500 gebildet, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit. Die Rente von M. 900 steht solchen Mitgliedern zu, deren Gehalt im Durchschnitt der letzten zehn Jahre bis M. 2000 betragen hat. M. 1200 Rente wird gezahlt bei M. 2—3000 und M. 1500 bei über M. 3000 Jahresgehalt im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Verstorbt ein Mitglied, so ist den hinterlassenen Angehörigen ein Sterbegeld von M. 300 zu gewähren.

7. Die Wittwenrente beträgt gleichmäßig M. 600, und für jedes Kind werden bis zum vollendeten 18. Jahre jährlich M. 100, zusammen an Wittwen- und Waisenrente jedoch höchstens M. 900 jährlich gezahlt. Bei Wieder-Verheiratung erlischt das Recht auf Wittwen- und Waisenrente.

8. Die Prämien werden nicht auf dem Wege des Umlageverfahrens nach dem etwaigen Bedarf des jeweilig nächsten Jahres erhoben, sondern nach feststehenden, für alle Mitglieder gleichen Prozentsätzen. Und zwar soll jedes Mitglied zahlen 3 pZt. des Gehaltes aus eigenen Mitteln und weitere 3 pZt. des Gehalts sollen für ihn von seinem Arbeitgeber gezahlt werden. Bei den politischen Wählern sollen die letzten 3 pZt. so aufgebracht werden, daß der Verlag 2 pZt. und die Parteihauptkasse 1 pZt. trägt. — Die freien Schriftsteller haben die gesamteten 6 pZt. aus eigenen Mitteln aufzubringen.

9. Für alle Mitglieder des Vereins ist die Beitragszahlung in vorstehend angegebener Höhe obligatorisch.

10. Ein klagbares Recht auf Zahlung der Rente steht den Mitgliedern nicht zu. (Diese Bestimmung ist aus denselben Gründen aufgenommen worden, aus denen der Mainzer Parteitag ein klagbares Recht auf das Parteieigentum dem einzelnen Mitgliede nicht einräumen konnte. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

11. Für die Angestellten hat der Verlag, in welchem sie thätig sind, die gesamteten Beiträge an die Unterstützungskasse abzuführen, auch den auf die Mitglieder entfallenden Anteil. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den auf sie entfallenden Theil vom Gehalt kürzen zu lassen. — Die freien Schriftsteller müssen die Prämien direkt an die Unterstützungskasse abführen, sofern sie nicht einen Verlag angeben können, der sich bereit erklärt, an ihrer Stelle die Prämien abzuführen.

12. Das freiwillig ausscheidende Mitglied erhält $\frac{1}{2}$ der von ihm persönlich gezahlten Beiträge zurückerstattet.

13. Wünscht ein Mitglied das Versicherungsverhältnis fortzusetzen, obwohl es nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, das zur Fortsetzung der Mitgliedschaft berechtigt, so hat das Kuratorium über die Zulässigkeit der Weiterführung zu entscheiden.

14. Ueber die Verwaltung der Kasse, die Rechnungslegung und Kassenrevision, werden später nähere Bestimmungen getroffen.

Anlage VI.**Entwurf zu einem Pensionsstatut des Deutschen Metallarbeiterverbandes.**

(Siehe Korrespondenzblatt, Jahrg. 1901, Nr. 14.)

§ 1. Der Deutsche Metallarbeiterverband errichtet in Anlehnung an die Verbandskasse für die in seinem Wirkungsbereiche Angestellten eine Pensionskasse.

§ 2. Ein Recht auf Veretzung in den Ruhestand steht den Angestellten des Verbandes nicht zu, sie können vielmehr nur auf Antrag durch das Kuratorium der Pensionskasse in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie:

- das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Thätigkeit gehemmt;
- wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder
- durch Krankheit länger als ein Jahr von der Ausübung ihres Dienstes abgehalten worden sind und ihre Invalidität ärztlich konstatiert worden ist;
- wegen Aufhebung der Stelle, für die sie engagiert wurden, entbehrlich werden und anderwärts im Verbandsbereich nicht Verwendung finden können, für die Zeit dieser Unverwendbarkeit.

Uebrigens war eine andere Antwort von der gegenwärtigen Regierung nicht zu erwarten.

Der Vorstand der Bergarbeiterorganisation befindet sich in einer Zwangslage. Den Generalstreik proklamieren in Anbetracht der geringen Zahl der Dafürstimmenden wäre zu gewagt, denn der Ausgang des Ausstandes scheint nach dem momentanen Stand der Dinge nur mit einer Niederlage zu enden. Und die an der Spitze der Bewegung stehenden Genossen sind sich der Größe ihrer Verantwortlichkeit wohl bewußt. Sie sind nun heute in St. Etienne zusammengetreten, um noch einmal das Für und Wider reiflich zu erwägen. Trotzdem verschiedene Sektionen ihre Delegierten verpflichtet haben, für den Generalstreik zu stimmen, wird es, wenn nicht alle Voraussetzungen trügen, nicht zum Streik kommen. Wenn auch die Begeisterung mancherorts große Wellen schlägt, so kann sie doch nicht die durch die letzten Streiks geleerten Massen füllen oder den durch die Krise hervorgerufenen mangelhaften Zufluß der nöthigen Unterstützungen herbeiführen.

* * *

Nachtrag. Die Sitzung der Delegierten der „Federation des Mineurs“ hat stattgefunden, ohne daß dies zur Veränderung der Situation merklich beigetragen hätte.

Was in St. Etienne beschlossen wurde, ist bis zur Stunde nicht bekannt. Die Delegierten beobachteten strenge Geheimhaltung der Beschlüsse und auch in ihrer Berichterstattung von ihren Mandanten trübt die Auslegung des wichtigsten Punktes: Beginn des Streiks usw. deutlich zu Tage. Demgemäß ist von dem, was die gesammte Presse diesbezüglich geschrieben hat, nichts zu halten. Uebrigens hat auch schon der Montceauer Delegierte die ihm in den Mund gelegten Aeußerungen der Habas-Agentur dementiert.

Nach den bis jetzt vorliegenden Nachrichten scheint der Beginn des Streiks von der Antwort des Ministerpräsidenten, auf den Brief, den die Delegierten von St. Etienne abgeschickt haben, abhängig gemacht worden zu sein.

In der neu zusammengetretenen Kammer interpellirte der Abgeordnete Basly bezüglich der Forderung der Bergarbeiter. Wollte man nach dem Resultat dieser Interpellation urtheilen, so hätten die Bergarbeiter die Mehrheit der Kammer auf ihrer Seite. Da stimmten die ärgsten Reaktionen im Verein mit den Sozialisten für die Dringlichkeit. Der Minister der öffentlichen Bauten, Baudin, beeilte sich, die Beendigung seines Entwurfes über die Altersversicherung bekannt zu geben. Die parlamentarische und außerparlamentarische Kommission hat sich an ihr Dasein erinnert; gleich drei Altersversicherungsentwürfe für die Bergarbeiter sind veröffentlicht worden.

Aber diese Sympathie für die Bergarbeiter ist viel zu plötzlich erwacht, als daß sie von Dauer und ehrlich sein könnte.

Denn ebenso wie der Minister Millerand vor Monaten in Lens den Bergarbeitern unter Anderem den Achtstundentag feierlich versprach, ohne daß Schritte zur Verwirklichung dieses Versprechens gethan worden wären, so wird auch dieses Mal wieder, selbst wenn die Entwürfe glücklich von der Kammer zum Abschluß gebracht werden, die Sache auf die lange Bank geschoben werden. Die eventuellen Beschlüsse der Kammer werden dann in der Tasche des Senats oder des Ministeriums den ewigen Schlaf schlafen.

An den Ernst der Regierung, etwas zu schaffen, was den Bergarbeitern Genugthuung gäbe, glaubt Niemand. Die Erklärung des Ministeriums bewies wiederum, daß Waldeck-Rousseau es ausgezeichnet versteht, mit vielen Worten nichts zu sagen.

Auf der anderen Seite ist die Regierung um so thätiger. Sie hält die Truppen zum Abmarsch bereit, läßt durch den Präfelten die Waffen, die sich in den

Händen der Arbeiter befinden, einziehen usw. Wie sich auch jenseits der Vogesen die Arbeitswilligen des Schutzes der Regierung erfreuen, beweist das Geändniß eines „Gelben“ in Montceau bei der Abgabe seiner Waffe. Er erklärte, daß er das Gewehr auf Anrathen des Staatsprokureurs gekauft habe.

Den 26. Oktober 1901.

G h a g r i n.

Die Situation nach dem Glasarbeiterstreik stellt der Verbandsvorstand wie folgt dar:

Nach den bis zum 26. Oktober bei uns eingegangenen Nachrichten der Vertrauensmänner sind in den nachstehenden Orten noch ausgesperrt:

Rienburg, Heze...	63	verh.,	mit 151	Kindern,	16	ledig
Gimli ..	28	"	"	88	"	10
Oberkirchen	45	"	"	145	"	17
Porta	27	"	"	50	"	4
Dresden	22	"	"	50	"	10
Minden	21	"	"	34	"	4
Bergedorf	15	"	"	41	"	3
Gerresheim	37	"	"	102	"	4
Brachweide	11	"	"	17	"	4
Döhlen	10	"	"	28	"	1
Stadthagen	8	"	"	18	"	4
Kreuznach	5	"	"	16	"	4
Hainholz	4	"	"	7	"	2
Minteln	4	"	"	17	"	—
Oldenburg	3	"	"	8	"	2
Brunshausen	1	"	"	5	"	—
Hörstel	3	"	"	4	"	5
Flensburg	—	"	"	—	"	1

Zusammen ... 307 verh., mit 781 Kindern, 91 ledig

Es mag ja möglich sein, daß noch ein Theil der Ausständigen im Laufe der nächsten Woche Arbeit erhält, doch dürfte der größte Theil noch Wochen lang als ausgesperrt zu betrachten sein. An den meisten Orten sind die Vertrauensleute nicht wieder eingestellt worden. Es scheint, als ob der Ring der Fabrikanten beschlossen hat, die Leiter der örtlichen Verwaltungsstellen aushungern zu lassen. Die Herren dürften aber damit kein Glück haben, da am Sonnabend, den 26. Oktober, an die Ausständigen die Summe von M. 5700 ausgezahlt werden konnte. Wir können behaupten, daß nicht ein einziger Betrieb voll besetzt ist, daß alle Betriebe mit Arbeit überhäuft sind und trotzdem noch 398 ausgesperrte Kollegen! — Die Absicht der Unternehmer, die Organisation zu vernichten, scheint diesen Herren wenig genügt zu haben, denn unausgesetzt kommen Mittheilungen, daß die Kollegen der Organisation treu bleiben. — Wir eruchen die Arbeiterschaft, soweit es in ihren Kräften steht, die Ausgesperrten auch ferner noch zu unterstützen.

Der Vorstand. J. A.: Emil Girbig.

Der Tabakarbeiterkampf in Nordhausen ist durch Beilegung beendet worden. Die acht Fabrikanten haben erklärt, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter fernerhin respektieren zu wollen. Die ungünstige Situation des Kampfes bewog die ausgesperrten Arbeiter und Arbeiterinnen, den Widerstand aufzugeben. Indefß werden die Ausgesperrten nur nach und nach wieder eingestellt. Da außerdem die Noth unter den zur Zeit noch Arbeitslosen groß ist, so ist die Unterstützung derselben auch fernerhin dringend geboten. Sendungen sind zu richten an Emil Prophet, Nordhausen, Schreiberstr. 10.

Der Generalstreik der französischen Bergarbeiter vermag!

Das Nationalcomité der Bergleute veröffentlicht folgenden Beschluß: Wenn die Antwort der Regierung auf die Forderungen der Bergleute nicht zufriedenstellend ausfallen sollte, so ist der Nationalsekretär Cotte beauftragt, die übrigen Mitglieder des Nationalcomités um ihre Ansichten zu befragen. Je nach dem Ausfall derselben ist der

Mittwoch, den 13. November, Vormittags 11 Uhr, Beginn des Kongresses, und zwar einem allgemeinen Wunsch unserer Mitglieder gemäß im hiesigen Gewerkschaftshause, Engländer 15 (nicht Grenadierstr. 33).

Die Vorstände der Freien Vereinigungen werden dringend ersucht, schleunigst ihre Delegierten anzumelden bei G. Schonert, 1. Vorsitzenden, Berlin N 4, Eichendorffstraße 22.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zum Generalstreik der französischen Bergarbeiter.

Trotzdem die internationalen Arbeiterkongresse in Zürich und besonders der letzte in Paris 1900, deutlich gesagt hatten, was sie von dem Generalstreik denken, läßt diese Idee in Frankreich die Gemüther nicht zur Ruhe kommen.

Seit dem Marjeiller Kongreß 1892 wurde kein namhafter Kongreß abgehalten, bei dem der Generalstreik nicht auf der Tagesordnung stand. Neuerdings hat unter Anderen auch der Gewerkschaftskongreß in Lyon und der der „Federation des Mécaniciens“ in St. Etienne dazu Stellung genommen.

Als die energiegeltesten Befürworter des Generalstreiks gelten die französischen Bergarbeiter. Auf ihrem letzten, im April d. J. in Lens stattgehabten Kongreß wurde von der Regierung die gesetzliche Festlegung ihrer vornehmlichsten Forderungen: der Achtstundentag, der Minimallohn und eine Pension von Frs. 2 pro Tag nach 25jähriger Arbeit in der Grube, gefordert. Dieser Forderung wurde ein Beschluß beigefügt, der die Regierung ersucht, innerhalb sechs Monaten den Wünschen der Bergarbeiter Rechnung zu tragen, andernfalls in den Generalstreik eingetreten werden würde, um diese Forderungen zu erkämpfen.

Der Oktober, als letzter Termin, verstrich, ohne daß die Regierung etwas gethan hätte, was nur den Schein eines Rechnungstragens der Bergarbeiterbeschlüsse gehabt hätte.

Demzufolge hat nun die „Federation des Mineurs“ am 13. Oktober eine Abstimmung bezüglich des Generalstreiks in die Wege geleitet.

Von den 160 000 französischen Bergarbeitern kommen für diese Abstimmung 127 000 in Betracht. Von diesen haben rund 40 000 für und etwa 8000 gegen den Generalstreik gestimmt, die übrigen 79 000 haben an der Abstimmung nicht Theil genommen. Die abgegebenen Stimmen vertheilen sich auf die verschiedenen Reviere folgendermaßen: Loire für den Streik 6500 von 16 600; Centre und Sud-Brest 11 000 von 28 700; Nord 9000 von 22 200; Bas-de-Calais 11 000 von 51 000; Gard und Sud-Est 2400 von 9200 Arbeitern.

Das Resultat ist, wie man sieht, ein für den Generalstreik ziemlich ungünstiges. In keinem Revier ist eine Mehrheit zu verzeichnen. Besonders in Bas-de-Calais und Nord, also da wo gute politische und gewerkschaftliche Organisationen, wohl die bestfundiertesten von Frankreich, sind, ist die Begeisterung für diese Sache relativ die schwächste. Diese Thatsache erscheint aber als natürlich, wenn man in Betracht zieht, daß diese Gegenden zu den Hochburgen der Parti ouvrier français, der Guesdisten zählen, die in puncto Generalstreik denselben Standpunkt vertritt wie die deutschen Arbeiterorganisationen.

Die Hoffnung, daß die Proklamierung des Generalstreiks von Seiten der Bergarbeiter auch die anderen Arbeiterkategorien zu gleichen Schritten veranlassen würden, dürfte jetzt nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge im Schwinden begriffen sein. In Lyon hat der französische Gewerkschaftskongreß und der Kongreß der „Mécaniciens“ in St. Etienne eine ziemlich deutliche Abgabe votiert. Der Gewerkschaftskongreß beschloß:

„Der Generalstreik kann nicht das Mittel der Verbesserung einer Kategorie von Arbeitern, welche sie auch sei, sein. Er kann nur zum Ziele haben die vollständige Befreiung des Proletariats durch die gewaltsame Expropriation der kapitalistischen Klasse.“

Diese Resolution, mit 352 gegen 41 Stimmen bei 85 Enthaltungen votiert, ist ein deutlicher Wink für die Bergarbeiter.

Fast ebenso war die Stellungnahme der Federation der Mechaniker. Ihr Kongreß erklärte mit Einstimmigkeit:

„Die Federation wird, bevor sie an den Generalstreik theilnimmt, ihre Mitglieder auf dem Wege der Abstimmung befragen. Die Niederlegung der Arbeit findet nur dann statt, wenn sich mindestens zwei Drittel dafür erklären.“

Wird sich in dieser Organisation eine Zweidrittelmajorität für den Generalstreik findet, dürften auch dessen Freunde ihn für ungeeignet halten.

Selbst wenn gegenwärtig die Organisationen dieser Bewegung gegenüber eine freundlichere Stellung einnehmen würden, würde es um diese Sache nicht viel günstiger stehen in Anbetracht der Schwäche der französischen gewerkschaftlichen Organisationen. Nach den Ziffern, die auf dem Havrer Kongreß gegeben wurden, sind von 3 285 901 Arbeitern in Frankreich 545 362 syndiziert, das sind 16,59 pZt. Diese numerische Stärke verliert aber an Bedeutung infolge des Fehlens der streifen Organisation und Zentralisation, der leeren Kassen usw. Und die niedrigen Beiträge lassen an die Ansammlung des zu einem solchen Ausstände nöthigen Widerstandsfonds nicht denken.

Die Bergarbeiter in den Kohlenzentren treffen alle Vorbereitungen zum Kampf, aber ebenso die Regierung. Letztere hat ein ganzes Heer von Gendarmen, Infanterie und Kavallerie nach den bewegtesten Orten dirigiert. Mehrere Regimenter zum Abmarsch dorthin sind bereit. Die Bergarbeiter haben sich mit Gras- und Loebelgewehren nebst der nöthigen Munition versorgt. Und die „Gelben“, die Arbeitswilligen, haben ihre Bewaffnung vervollständigt. In Wirklichkeit tragen diese, die eine Art Pinkertongarde bilden, schon seit der Existenz ihres „gelben“ Syndikats Waffen. In Montceau-les-Mines ist die Lage besonders gravierend. Dort sind von den Theilnehmern des letzten 15 Wochen dauernden Streiks 1200 nicht wieder eingestellt worden. Dazu kommen noch die ersten Reibereien mit den „Gelben“ und das präzise Verhalten der Grubenbarone, die an den Gendarmen und anderen Ordnungshütern rein germanische Gastfreundschaft bethätigen.

Endlich ist auch die Regierung mit einer Erklärung auf der Bildfläche erschienen. Sie antwortet in einem Schreiben an den Sekretär der Federation der Mineure bezüglich des Minimallohnes, daß es wünschenswerth sei, daß diese Frage zwischen der Unternehmer- und den Arbeiterorganisationen geregelt werde; bezüglich der Versicherung von Frs. 2 pro Tag nach 25 jähriger Arbeit in der Grube, daß sie bereit sei zu untersuchen, in welchem Maße das Gesetz vom 29. Mai 1894 vervollständigt und verbessert werden könne und in Betreff des Achtstundentages, daß diese Sache nur nach ausreichendem Studium geregelt werden könne.

Der „Petit Sou“ resumiert diese ministerielle Antwort wie folgt: Auf die Schaffung eines Minimallohnes antwortete Waldeck-Rousseau: unmöglich; auf die verlangte Versicherung: man wird sehen; auf das dritte Verlangen, Festlegung des Achtstundentages: man wird sehen nach dem Studium, der Enquete, Gegen-enquete usw.

* „Le Reveil des Mécaniciens“ No. 44.

** Unter Anderen sind nach diesen Daten organisiert: Bergarbeiter von 150 823; 91 351; Bauarbeiter von 611 701; 69 107; Textilarbeiter von 622 582; 54 828; Kleidungsindustrie von 400 699; 14 131; Nahrungsmittelbranche von 228 548; 21 920.

Sekretär befugt, den Generalstreik zu erklären; nur muß diese Ordre 5 Tage vorher bekannt werden. Ebenfalls dem Sekretär anheimgestellt ist die Ordre der ev. Wiederaufnahme der Arbeit.

Das Nationalcomité der französischen Bergleute hat außerdem noch folgende Beschlüsse gefaßt: Die nächste Sitzung des Comités findet in der zweiten Hälfte des Februar nächsten Jahres statt; auf derselben wird die Tagesordnung für den Ende März stattfindenden Kongreß festgesetzt werden. Dem Sekretär des Bundes, Cotte, ist aufgetragen, die Antwort auf die Fragen des Ministeriums bezüglich der Arbeitszeit in den Bergwerken zu formulieren.

Obgleich für die nächste Zeit der Generalstreik nicht zu erwarten ist, stehen die Forderungen der Bergarbeiter noch immer im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Die Bergleute von Montceau-les-Mines haben beschlossen, den Streik zu vertagen; bekanntlich befürchtete man, daß die Bergleute von Montceau trotz des Beschlusses des Nationalcomités doch in den Ausstand treten würden. Aus dem Bericht des Delegierten Merzet ist zu ersehen, daß außer diesem nur noch der Delegierte des Loire-Kohlengebietes für den sofortigen Streik war.

Der Kommission für Arbeiterchutz muß das Zeugniß ausgestellt werden, daß sie sich mit großem Eifer mit den Forderungen der Bergarbeiter beschäftigt. Wie vorher an die Arbeiter, so hat sie sich jetzt auch an die Unternehmer gewandt und sie ersucht, sich über folgende drei Punkte zu äußern: 1. Einführung von drei Arbeitsschichten à 8 Stunden; 2. welchen Einfluß würde die Einführung des Achtstundentags auf die Kohlenproduktion ausüben und 3. welche Vorschläge haben die Unternehmer zu machen, um zu einer Verständigung mit den Bergleuten zu gelangen.

Späteren Nachrichten zufolge ist der Minister Baudin in der Kommission für Arbeiterschutz erschienen, hat sich auf frühere Aussprüche Waldeck-Rousséaux bezogen und nochmals erklärt, daß die Regierung entschlossen sei, die Arbeitszeit in den Bergwerken gesetzlich zu regeln und daß die Kommission in ihren Arbeiten seitens der Regierung die kräftigste Unterstützung erfahren werde.

a. c.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Pensionierung städtischer Arbeiter nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit und Erreichung einer vorgeesehenen Altersstufe, wie sie von verschiedenen Gemeindeverwaltungen (Berlin, Braunschweig, Breslau, Frankfurt a. M., Stuttgart, Mannheim, Münster etc.) sowie von Staatswegen in Hessen eingeführt, bezw. vorbereitet ist, verursacht den Industriellen des Zentralverbandes starke Beunruhigung. Seit 1½ Jahrzehnten haben diese Kreise es fertig gebracht, jeden wirklichen Fortschritt der Arbeiterversicherungsgesetzgebung zu verhindern. Ihre Argumentation, daß die deutsche Industrie nicht fähig sei, größere soziale Lasten zu tragen, daß sie dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig würde und daß jede Schädigung der Industrie schließlich auch zum Schaden der Arbeiter ausschlage, fand bei der Reichstagsmehrheit so viel blinden Glauben, daß bei den Beratungen über die Unfall- und Invaliditätsgesetzgebung alle weitergehenden Anträge der Arbeitervertreter abgelehnt wurden.

Nun handelt es sich zwar bei der Frage der Pensionierung städtischer Arbeiter zunächst keineswegs um die Industrie und ihre Wettbewerbsfähigkeit, sondern nur um eine Gleichstellung der dem industriellen Arbeitsmarkt fernstehenden Arbeiter in Ge-

meindebetrieben mit anderen städtischen Angestellten. Aber die Unternehmer sind dadurch noch nicht beruhigt; sie fürchten im Gegentheil, daß das Vorgehen solcher Gemeinden nicht bloß moralisch zur Nachahmung zwingt, sondern auch auf den Arbeitsmarkt einen Druck ausübe, dem die übrigen Unternehmer sich fügen müßten. In der deutschen „Industrie-Ztg.“ nimmt Dr. D. Martens in einem „Pensionierung der Arbeiter“ überschriebenen Aufsatz scharf gegen diese kommunale Arbeiterfürsorge Stellung. Nach einem in bekannter Manier geführten „Nachweis“, daß die deutsche Arbeiterversicherung als Ganzes der jedes anderen Auslandes weit voraus sei und daß die Leistungsfähigkeit des Unternehmertums weitere erhebliche Belastungen nicht ertragen könne, will er den Einwand, daß die kommunalen und staatlichen Pensionierungspläne die Privatindustrie nicht berühren, nicht gelten lassen. „Ganz abgesehen davon, daß die größere Inanspruchnahme des Staatsbüdels auch für die Unternehmer eine höhere Besteuerung bedeutet, so ist es doch unzweifelhaft, daß auch sie über lang oder kurz dem Vorgehen des Staates zu folgen gezwungen werden würden, einmal, weil der Privatunternehmer sonst nur noch solche Arbeiter würde bekommen können, die der Staat nicht gebrauchen kann oder will, und zweitens, weil der auf die Privatunternehmer durch das Vorgehen des Staates ausgeübte Druck wohl ein solcher sein würde, dem zu widerstehen den Gewerbetreibenden nicht lange gelingen dürfte. Mit hin ist die Frage der Pensionierung der Arbeiter durch Staaten und Kommunen gleichzeitig eine Frage, zu welcher die Privatunternehmer Stellung zu nehmen ohne Weiteres gezwungen sind.“ Natürlich hält Dr. Martens jedes solches Pensionierungsgesetz, sei es von staatlicher oder kommunaler Seite, für verfrüht und den jetzigen Zeitpunkt angeht der niedergehenden Konjunktur für durchaus unglücklich. „In der sozialpolitischen Gesetzgebung muß vorerst die nötige Verdauungspause eintreten, die Unternehmer müssen während der abwärts gehenden Tendenz im Wirtschaftsleben vor weiteren Belastungen bewahrt werden, die weitere Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung aber auch später der größeren Gewähr für Einheitlichkeit und Versicherungstechnische Leistungen bietenden Reichsgesetzgebung überlassen werden.“ Verfrüht, nicht geeigneter Zeitpunkt, — das sagte das Organ der Industriellen auch mitten im Wirbel der Hochkonjunktur, nach deren Abschluß die große Verdauungspause der Industriellen beginnt, eingeleitet mit der Propaganda für monopolistische Schutzzölle und für enorme Zollbelastungen des Arbeiterhaushaltes. Was für den Unternehmer die Verdauungspause bedeutet, das ist für den Arbeiter eine Hungerpause — und um ihretwillen die sozialpolitische Gesetzgebung wegen der damit verbundenen geringen Mehropfer der Unternehmer zu vereiteln, zugleich aber ungeschert höheren Brotzöllen das Wort zu reden, eine solche schöne Interessenspolitik der Industriellen ist um so widerlicher, je mehr es mit Worten der Anerkennung des bisherigen Vordereins Sozialreform um sich wirft. Allerdings dürfte Dr. Martens darin richtig kalkuliert haben, daß die Pensionierung städtischer Arbeiter nicht bloß die fähigsten Kräfte dem industriellen Arbeitsmarkt entzieht, sondern auch die Forderungen der Arbeiter überhaupt stark beeinflussen würde. Aber gerade darum können wir dieses Vorgehen der Gemeinden und einzelner Staaten vom Standpunkte des allgemeinen Arbeiterinteresses aus betrachtet, nur lebhaft unterstützen. Was für eine einzelne Arbeiterkategorie ein Fortschritt in der Sicherung ihres Lebensstandortes bedeutet, das kommt schließlich auch der gesamtamen Arbeiterklasse zu gute.